Das würzburgische Herzogtum,

seine Entwickelung und Ausgestaltung.

(Teildruck.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Georg-August-Universität zu Göttingen

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Günther Schmidt
aus Elberfeld.

Göttingen 1912.

Dieser Druck bildet nur einen Teil der von der Fakultät angenommenen Abhandlung (Teil I, Kap. 1 — 4 und Teil II, Kap. 1), die unter dem Titel „Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren in Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert" gleichzeitig in der Sammlung „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit", herausgegeben von K. Zeumer, Band V, Heft 2, erscheint.

Tag der mündlichen Prüfung: 5. März 1912.

Referent: Professor Dr. K. Brandi.

Meinem lieben Oheim

Oberarzt Dr. med.

Ottomar Schmidt.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

Kapitel 1. Grafschaftsbesitz der Bischöfe und Entstehung der herzogsmäßigen Gerichtshoheit (dignitas iudiciaria). 3

Kapitel 2. Die Immunität und ihr Verhältnis zu Grafschaft und Zent 12

Kapitel 3. Die Erwerbung der Vogtei- und Grafenrechte 26

Kapitel 4. Das Diplom von 1168 und die neuen Verhältnisse. . . . 29

Kapitel 5. Das Herzogtum in seiner Ausgestaltung 36

§ 1. Das Landgericht 37

§ 2. Das Zentgrafenamt und die Bannleihe 51

§ 3. Andere Herzogsrechte 56

Abkürzungen mehrfach zitierter Werke.

A. d. h. V. f. U.	= Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg, Stürtz.
DO I 7	= Monumenta Germaniae Historica, Abteilung Diplomata (DD.), Otto I, nro. 7.
DRTA.	= Deutsche Reichstagsakten. ÄR. ältere Reihe, JR. jüngere Reihe.
HV.	= Historische Vierteljahrsschrift.
HZ.	= Historische Zeitschrift.
Henn. UB.	= Hennebergisches Urkundenbuch, herausgegeben von Schoeppach, Brückner, Bechstein. 7 Bände. Meiningen 1842—1871.
Hoh. UB.	= Hohenlohisches Urkundenbuch, 1153—1350, herausgegeben von Weller. 2 Bände. Stuttgart 1899—1901.
Lünig, RA.	= J. Chr. Lünig, Teutsches Reichs-Archiv. Leipzig 1710—1722. 24 Bände.
MB.	= Monumenta Boica, herausgegeben von der Königl. Bayr. Gesellschaft der Wissenschaften, München, seit 1763. 49 Bände.
MC.	= Monumenta Castellana, Urkundenbuch zur Geschichte des fränkischen Dynastengeschlechts der Grafen und Herren von Castell, 1057—1546. Herausgegeben von P. Wittmann. München 1820.
MG.	= Monumenta Germaniae Historica. SS. = Scriptores. LL. = Leges.
MJÖG.	= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung.
NA.	= Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde.
Reg. Imp.	= Regesta Imperii, von J. F. Böhmer.
Reg. Boica	= C. H. de Lang, Regesta sive rerum Boicarum autographa e regni scriniis. München 1822—1854.
Schultes, D. G. d. H. H.	= J. A. (v.) Schultes, Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg. 2 Bände. Hildburghausen 1788—1791.
Ssp.	= Sachsenspiegel (zitiert nach der Ausgabe von Weiske-Hildebrand. Leipzig 1911).
Stumpf	= K. F. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler. Band 2, Regesten. 1879.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548107_0136

Einleitung.

Es ist an sich keine seltene Erscheinung in der Geschichte der geistlichen Fürstentümer, daß der Landesherr den Herzogstitel führt oder doch Herzogsrechte behauptet. Eine besondere Stellung unter diesen nahm ein das westfälische Herzogtum des Erzstifts Cöln, als ein Teil des Herzogtums Sachsen, und das der Bischöfe von Würzburg. Die Frage nach dem Ursprung und Wesen des würzburgischen Herzogtums in Franken ist immer noch strittig. Wann und wie erwarb der Bischof das Herzogtum, wie sind jene maßgebenden Urkunden des XI. und XII. Jahrhunderts zu deuten, und was war der rechtliche Inhalt der Herzogsgewalt?

Seit C. Fries — in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts — ist viel für beide Möglichkeiten gesagt worden: entweder es sei ein echtes altes Stammesherzogtum oder ein territoriales Titelherzogtum.[1]) Die neuere Forschung wurde angeregt durch Breßlaus[2]) und Stumpf-Brentanos Urkundenkritik; 1874 erschien Th. Henners „Herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg". Er kam zu dem Resultat: Damals (1168) „war auch Würzburg zu Teil geworden: die Landesherrlichkeit geschmückt mit dem Herzogstitel". Anders erklärte O. v. Zallinger[3]) das Herzogtum, indem er in ihm eine dem Bischof verliehene Landfriedenshauptmannschaft und -gerichtsbarkeit sah. Dieselbe Ansicht vertritt auch R. Schröder;[4]) sie hat wohl als die zurzeit vorherrschende zu gelten. Gegen Zallinger wandte sich zuerst

[1]) Eine Übersicht über die ältere Literatur gibt Henner auf S. 1 ff.

[2]) H. Breßlau, Die würzburgischen Immunitätsurkunden und das Herzogtum Ostfranken. F. z. D. G. XIII, 1872, S. 67; K. F. Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunitätsurkunden des X. und XI. Jahrhunderts. 1874/76.

[3]) O. v. Zallinger, Das würzburgische Herzogtum. MJÖG. XI. 1891.

[4]) Deutsche Rechtsgeschichte (5) S. 567/68.

L. Freiherr v. Borch[1]), der seinerseits die Anfänge des Herzogtums auf eine „Schiedsmannstellung" zurückführt. Die Theorie des echten Herzogtums wird von E. Mayer[2]) uneingeschränkt verfochten; er erkennt die Tradition an, daß schon König Heinrich II. dem Bischof den Dukat verliehen habe. A. Amrhein[3]) will sogar die altwürzburger Behauptung stützen, das Herzogtum sei seit der Gründung des Bistums mit ihm verbunden. Gar keine Verleihung eines echten fränkischen Provinzialdukats erkennt H. Knapp[4]) an; aber in der Urkunde von 1168 erkennt er immerhin ein engeres Diözesanherzogtum. Das nimmt auch Rosenstock[5]) an; er sieht darin sogar nur eine Beschränkung eines vorher erstrebten und vom Kaiser 1127 bestätigten Dukats in tota orientali Francia, also „das Ende der Herzogspolitik".

Nicht genug beachtet ist es m. E., welche Bedeutung die Erwerbung der Vogtei für das Herzogtum gehabt hat. Sie ist wesentlich geworden für den Inhalt des Herzogtums und für sein Verhältnis zu den Grafschaften. Außerdem glaubte ich mehr Gewicht auf die spätere Entwicklung des Herzogtums legen zu müssen; von einer eingehenderen Untersuchung über die Hoheitsverhältnisse zwischen Herzog und Grafen, wie sie uns in den reicheren Quellen des XIV.—XVI. Jahrhunderts entgegentreten, ausgehend erhält man wertvolle Aufschlüsse auch für die Deutung der vorhergehenden Dinge. Rational restlos auflösen wird man die würzburgische Herzogsfrage vielleicht nie können, aber sie ist doch, hoffe ich, ihrer Lösung wieder näher gerückt.

---

[1]) L. Frhr. v. Borch, Verfassungsgeschichtliche Beiträge im Anschluß an die Frage des Würzburgischen Herzogtitels (Ztschr. f. Staatswiss. 1892, S. 48).

[2]) E. Mayer, Das Herzogtum der Bischöfe von Würzburg und die fränkischen Landgerichte (Deutsche Ztschr. f. Gesch.-Wiss., N. F. I, S. 180).

[3]) A. Amrhein, Gottfried IV., Schenk von Limburg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken. A. d. h. V. f. U. Bd. 50 ff.

[4]) H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. 1907.

[5]) E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Breslau 1910.

Kapitel I.

Grafschaftsbesitz der Bischöfe und Entstehung der herzogsmäßigen Gerichtshoheit (dignitas iudiciaria).

F. Stein, Geschichte Frankens, 2 Bde., Schweinfurt 1885/86; derf., Oftfranken im X. Jahrhundert, F. z. D. G. XXIV S. 121; derf., Fränkische Gaue, A. d. h. V. f. U. XXI S. 10, XXII S. 230; Gengler, Die Verfassungszustände im bayrischen Franken bis zum XIII. Jahrhundert (Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, 4. Heft, 1894); Ch. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte Bd. I S. 312 ff., 546 ff.; E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialversammlungen vom 9.—12. Jahrhundert (Untersuchungen z. D. Staats- u. Rechts-Gesch., herausg. v. Gierke, H. 104), Breslau 1910.

Im Maingebiet wohnten Thüringer und Allemannen, bis beide der fränkisch-chattischen Eroberung weichen mußten. Das Land bildete dann zusammen mit dem heute Thüringen genannten Gebiet ein Herzogtum dieses Namens unter der lockeren Oberhoheit der Merowinger. Erst unter Karl Martell wurde es völlig der Monarchie einverleibt. Unter seiner Beihilfe konnte auch Bonifatius in dem neuerworbenen Land 741 eins seiner Missionsbistümer errichten, das Bistum Würzburg.[1]) Nach einer Würzburger Tradition war das Bistum Rechtsnachfolger der alten Herzoge, es besaß das Herzogtum von seiner Gründung an.[2]) Diese Auffassung läßt sich heute nicht mehr ernsthaft er-

[1]) Der Sprengel umfaßte im IX. Jahrhundert: Waldsassen- und Taubergau, Wingarteiba, Jagst-, Neckar-, Mulach- und Kochergau, Rangau, Gollach-, Badenach-, Iphgau-, Gozfeld, Weringau, Saalegau, Grabfeld, Haßgau, Tullifeld. (Nach dem Diplom König Arnulfs von 889, Reg. Imp. I (2. Aufl.), 1837. Vgl. die Karte Spruner-Menke Nr. 34.)

[2]) L. Fries b. Rockinger (Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Ak. XI. 1871, 3. Abt. S. 180) und bei Ludewig S. 519.

wägen. Der Name Franken blieb nach der Abtrennung Lothringens an Rheinfranken und Ostfranken (Mainfranken) haften. Dies Gebiet blieb ohne Herzoge; auch die Konradiner, die den Titel dux führen, haben kein echtes Stammesherzogtum besessen.[1])

Und ein solches Fehlen der herzoglichen Gewalt bot die Möglichkeit für das Emporkommen einer neuen herzogähnlichen Macht, der des Bischofs. Die Nachrichten über die Entstehung und die Anfänge eines würzburgischen Herzogtums verteilen sich über das XI. und XII. Jahrhundert. Es sind kurz zusammengestellt folgende:

1. Eine Notiz in der Weltchronik des Ekkehard von Aura zum J. 1014. (MG. SS. VI, S. 193.)

2. Eine Stelle der Kaiserchronik etwa zum J. 1008. — Diese beiden nicht gleichzeitigen Zeugnisse werden sich als unrichtig herausstellen.

3. Adams von Bremen Angabe von einem Herzogtum des Würzburger Bischofs.

4. Die Übertragung des fränkischen Herzogtums an den Staufer Konrad 1116 (keine Urkunde; Notiz bei Ekk. v. Aura) und die Zurückgabe der „dignitas iudiciaria“ an Würzburg durch ein Diplom Heinrichs V.

5. Einzelerwähnungen des Dukats[2]): in einem Brief an Bischof Embricho (1127—47); auf Münzen desselben Bischofs; in einer Urkunde Bischof Gebhards für Hall 1156; bei Gelegenheit des Grafschaftsstreits mit Bamberg 1157/1160.

6. Die Immunitätsprivilegien, angeblich aus den Jahren 1018, 1032, 1049, in Wirklichkeit um 1160 verfertigt, die einen Dukat vorausetzen. (S. unten S. 28.)

7. Das große Diplom Kaiser Friedrichs I., das das Herzogtum den Bischöfen offiziell bestätigt. (10. Juli 1168. Stumpf, Reg. 4095.)

An der Hand dieses wichtigsten und des übrigen zu Gebote stehenden Materials gilt es, ein Bild zu gewinnen von der Mög-

---

[1]) S. Gengler, Verfassungszustände im bayrischen Franken, § 6. Dagegen Henner, Herzogliche Gewalt S. 41.

[2]) S. unten S. 27, 28, 56. — Henner, Herzogl. Gewalt, S. 122.

lichkeit und dem allmählichen Aufkommen und schließlichen Erfolg der würzburgischen Ansprüche auf das Herzogtum zu Franken.

Unter den Ottonen begann der Prozeß, der aus den geistlichen Würdenträgern weltliche Fürsten machte. Würzburg war eins der ersten Bistümer, die Grafschaften erhielten (im Jahre 1000).[1] Und schon in die nächstfolgende Zeit verlegt eine verbreitete Theorie[2] die Verleihung des Herzogtums. Die Nachricht lautet[3]: Ernestus dux „orientalis Franciae" in venatu ... occiditur. „Cuius dignitas episcopio Wirciburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur". Man brachte dann dies in Zusammenhang mit der Gründung des Bistums Bamberg: Der König soll dem Würzburger Stift als Ersatz für die Abtretung eines Teils der Diözese das Herzogtum gegeben haben. So die Kaiserchronik,[4] der neuerdings Ernst Mayer folgt. Viel Quellenwert hat auch diese Stelle nicht, denn die Kaiserchronik stützt sich häufig auf mündliche und sagenhafte Überlieferung: und daß am Würzburger Hofe, zu dem der Regensburger Kleriker Beziehungen haben mochte, jene Erfindung ums Jahr 1150 galt, das beweisen die gefälschte Ekkehardstelle und die drei um 1160 verfertigten Urkundenfälschungen.[5] Demgegenüber steht die glaubwürdige Bemerkung Ekkehards von St. Gallen (um 1050), es gäbe in Franken keinen Herzog[6], und das Schweigen aller echten Quellen und Urkunden.

---

[1]) D O III. 366. [2]) Bei L. Fries a. a. O.

[3]) In Ekkehard von Auras Chronik (MG. SS. VI S. 193) zum Jahre 1014. Die Notiz stammt aus dem Chronicon Wirzeburgense; dort und in Frutolfs Weltchronik erscheint sie in der kürzeren Fassung. Erst die Rezension C (Ekkehard, im J. 1114) hat die im würzburgischen Interesse gefärbten Zusätze. — Ernst war nie Herzog in Franken, wie Breßlau und Henner gezeigt haben.

[4]) Kaiserchronik des Pfaffen Konrad von Regensburg (MG., Deutsche Chroniken I) V. 16219: Den strît den gescieden si alsus, daz der chaiser der Franken herzentuom gab dô ûf das bistuom. swer den gewalt besizzet, daz der in iewederem taile rihtet, er ist herzoge unt biscof. — Weiter heißt es: „daz urchunde habent sie noch." Aber das ist keine Urkunde in unserm Sinne, wie E. Mayer (a. a. O. S. 193/94) trotz Edw. Schröders Ausführungen (MG. D. Chr. I, 1, Einleit. S. 40/41) annimmt. „Urchunde" ist hier = Tatsachenbeweis, nicht = Urkunde, Brief.

[5]) S. unten S. 28.

[6]) MG. SS. II S. 83. „Nondum adhuc Suebia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia." Weiteres bei Rosenstock S. 104.

Gesichert ist dagegen der Besitz von Grafschaften. Kaiser Otto III. schenkte im Jahre 1000 den pagus Saltzgouui und die Grafschaften im Waldsassen- und Rangau, Heinrich II. 1012 Grafenrechte zu Bessungen (das allerdings außerhalb Ostfrankens liegt).[1]) Es mögen das auch Käufe gewesen sein: 1057 hat der Erzbischof von Bremen große Summen für eine „geschenkte" Grafschaft zahlen müssen.[2]) Zugleich wurden mit jenen zwei Gaugrafschaften sämtliche Grafenrechte[3]), wie districtus, bannus und placitum dem Bistum zu eigen gegeben. Die Verwaltung sowie die Einsetzung des Grafen wurde dem Ermessen des Bischofs überlassen. Doch scheinen die bisherigen Grafen geblieben zu sein.[4])

Nun berichtet Adam von Bremen (um 1075) von der weltlichen Macht des Bischofs: „solus erat Wirzeburgensis episcopus qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem; ipse cum teneat omnes comitatus suae parrochiae, ducatum etiam provintiae gubernat episcopus". Über die Interpretation dieser Behauptung und ihren tatsächlichen Hintergrund gehen die Meinungen stark auseinander. E. Mayer[5]) will sie verteidigen, während Rosenstock[6]) neuerdings das Gegenteil im Einzelnen zu beweisen sucht. Unsere Frage muß jedenfalls dahin gehen: Welche Grafschaften waren in unmittelbarer vogteilicher Verwaltung des Hochstifts? Welche waren von Würzburg lehenbar? Und welche waren zweifellos nicht würzburgisch?

Es ergibt sich etwa folgendes. In fremdem Besitz waren die Grafschaften:

Wingarteiba. Kaiser Heinrich II. schenkte 1011 der Wormser Kirche den comitatus in Wingarteiba.[7])

---

[1]) DO. III 361. 366. DH. II 268.

[2]) Adam von Bremen, MG. SS. VI S. 353.

[3]) DO. III 366: „quos cum omni districtu, placito et banno nostro imperiali lege ..., nihil de his quae comites ... de placitis habere debuerunt excipientes, cum omni utilitate ... tradidimus."

[4]) Graf Gerung im Waldsassen- und Badenachgau 1017 (DH. II 366, 372) gehört mit Gerung zusammen, der 961—973 im Gollach-, Tauber- und Badenachgau vorkommt. — Im Rangau erscheint Graf Eberhard 972, Adalhard 997 und wieder ein Eberhard 1006.

[5]) Landgerichte S. 194: „Adam berichtet die volle Wahrheit." Zallinger, MJÖG. XI S. 532.

[6]) S. 107. [7]) DH. II 226.

Ratenzgau (der seit 1007 von der Diözese Würzburg abgetrennt war!), Volkfeld, Grabfeld[1]), Saalegau. In diesen vier Gauen bestätigte König Heinrich IV. 1068 dem Bistum Bamberg die Grafschaften.[2])

Rangau. Er gehörte zu den schon im Jahre 1000 dem würzburgischen Bistum geschenkten Grafschaften. Dagegen hat im XII. Jahrhundert sicher Bamberg dort die Grafschaft besessen.[3]) Später ist dagegen Grabfeld, Saalegau und Volkfeld nicht mehr bambergisch, sondern würzburgisch. Man könnte an einen Tausch denken.

Der Waldsassengau gehörte auch seit 1000 dem Bistum Würzburg.

---

[1]) In Grabfeld gab es sicher mehrere Grafenhäuser: Otto (1031. 40. 47. 49). Ferner Goswin (1049—1065) und seine Nachkommen, die Grafen von Höchstadt-Bildhausen, und Starkhari (1057) mit seinem Geschlecht. Dazu kamen, allerdings erst seit 1096 sicher bezeugt, die Henneberger. — Welche Grafschaft von Bamberg zu Lehen ging, wird nicht berichtet.

[2]) MB. XXIX S. 177. Stumpf, Reg. 2717 — Näheres über diese Bamberger Grafschaften, besonders im Grabfeld und Saalegau, ist nicht bekannt. W. Altmann (Der Staat der Bischöfe von Bamberg, im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1906, Bd. 54, 5, Spalte 211/12) meint, es könnten nur Teilgrafschaften gewesen sein.

[3]) 1160 (MB. XXIX S. 351) wird ein Rapoto von Abenberg als „comes in Rangowe Babenbergensis eclesie beneficio" genannt. — Man pflegt anzunehmen (z. B. Rosenstock S. 184), es habe im Rangau zwei Grafschaften gegeben. Nur die südwestliche sei (1000) würzburgisch, die andere seit 1007 bambergisch gewesen, nämlich dem Bistum bei der Gründung geschenkt. — Man hat auch zwei Reihen von Grafen aufzustellen versucht:

Eberhard comes † 972.
Adalhard comes 997 (nicht in DH. II 177 ff.).
Eberhard comes 1006.
Ruotpert comes 1008 (DH. II 181).
Ebo advoc. 1018, 1035. Albwin comes 1021, 1023.
(identisch mit Eberhard comes 1027?)
Ebo advoc. 1058. 64. 78. 94. Wolfram com. et adv. 1045.
(= Hochvogt Graf Eberhard? 1057. 69.)
Wolfram u. Otto 1071 ff.

Erwiesen ist jedenfalls jene Ansicht noch nicht. Vor 1015 war sicher der Gau noch eine Einheit; nachher sind die Ebonen nicht als Grafen, und die Grafen Eberhard als in den Rangau gehörig nachzuweisen.

Und der unserer Meinung nach ungeteilte Gau ist auch sicher 1068 noch nicht bambergisch gewesen: König Heinrich nennt ihn nicht! Er muß also zwischen 1068 und 1160 etwa durch Tausch (gegen Saalegau, Volkfeld?) von Würzburg an Bamberg gekommen sein.

Im Gozfeld ist nach 903 ein Graf nicht mehr nachweisbar. Auch der Name kommt nicht mehr vor; ich möchte annehmen, daß es früh an das Bistum fiel, vielleicht mit dem Waldsassengau vereinigt war.

Badenachgau, Gollachgau[1]), Iphgau bildeten etwa 1002—1027 die große Grafschaft des Gumbertus, vorher des Gerungus. Seitdem gab es dort keine Grafen mehr. Vermutlich war die Grafschaft (als heimgefallenes Lehen) in den Besitz des Bistums gekommen. — Sicher war der Komplex von Grafschaften am mittleren Main, die Würzburg unmittelbar gehörten, nicht groß.

Die übrigen Grafschaften waren nur lehensabhängig, oder gar noch reichslehenbar. Der Unterschied gegenüber den vorigen liegt darin, daß die Nutzungsrechte nicht dem Bistum, sondern dem Reich zustanden, resp. schon dem Grafen selbst. Sie konnten daher auf Grund ihrer Grafschaft eine Landeshoheit erwerben, was in einer vogteilichen Grafschaft nicht möglich war. — Hierfür kommen in Betracht:

Das Grabfeld samt den kleinen Gauen Tullifeld und Haßgau, also die Grafschaften der Goswin, Starkhari und der Henneberger.

Werngau. Dort werden als Grafen namhaft gemacht Gezemannus 1017 und Konrad 1113.[2]) Später gehört der Gau Würzburg.

Im Kochergau, wahrscheinlich auch im Jagst- und Murrachgau haben die Komburger die Grafschaft besessen. Daß sie würzburgisches Lehen war, kann man wohl vermuten[3]), sicher ist es nicht. — Grafen von Öhringen und von Westheim[4]) hat es gar nicht gegeben.

Taubergau. Die Grafschaft ist früh zerfallen; im Norden, wo viele Mainzer Besitzungen lagen, gab es seit Mitte des XI. Jahrhunderts keinen Grafen mehr. Im Süden wird ein comitatus Mergentheim erwähnt (1058) und ein Graf Diemar von Tetenwang (1071), ohne daß sie zusammen zu gehören brauchen.[5])

[1]) Über die Grafen von Bergtheim s. S. 33.

[2]) Gezemannus in DH. II 366 — Konrad MB. XXXVII 36. Sein Geschlecht ist fraglich.

[3]) E. Mayer, Landgerichte S. 196.

[4]) Beide spielen in der älteren Literatur eine große Rolle.

[5]) Rosenstock hält die Schweinburg-Wertheimer für Grafen im nördlichen Taubergau. Der Wolfram comes et advocatus vom Jahre 1045

Mulachgau. Das dortige Grafenhaus nannte sich von Lobenhausen. Daß es von Würzburg lehensabhängig war, ist recht wohl anzunehmen.[1])

Der Neckargau mit dem Sulmanach- und Schotzachgau war das Gebiet der Grafen von Kalw.[2]) Würzburger Lehen war ihre Grafschaft schwerlich.

Es gibt also in Franken einmal eine Reihe von Grafschaften, die im unmittelbaren Besitz des Bistums Würzburg stehen, „vogteiliche" Grafschaften, dann zu Lehen ausgegebene und ferner solche, die in fremdem Eigentum sind, Bamberg oder unabhängigen Grafenhäusern gehören.

Als dem Bistum Würzburg gehörig gelten die beiden ersten Gruppen. Aber zur Grundlage einer bischöflichen Landeshoheit sind zunächst nur die vogteilichen Grafschafen geeignet, die verlehnten nur insofern sie bei unbeerbtem Tod des Inhabers eingezogen werden können.[3]) Natürlich bedeutet auf jeden Fall das Lehensverhältnis für den Lehnsherrn einen tatsächlichen Machtzuwachs, und für ein Herzogtum ist Besitz von Lehnsgrafschaften immer ein wesentlicher Faktor.

Jene Nachricht bei Adam von Bremen, der Bischof habe alle Grafschaften der Diözese in seinem Besitze, läßt sich, wie wir sehen, urkundlich nicht bestätigen. Darum brauchen wir sie aber noch nicht zu verwerfen; sie kann auf Tatsachen beruhen. Man muß in jener Zeit mit der weitgehendsten Variabilität des Grafschaftsbesitzes rechnen; ein paar Beispiele aus den Bremer Verhältnissen bietet Adam selbst.[4]) War es doch die Zeit der unsicheren Vormundschaftsregierungen und der inneren Kriege! Es kann sehr wohl einen Moment gegeben haben, in dem der Bischof von Würzburg alle — oder nahezu alle — Grafschaften der Diözese in seiner Hand vereinigte.

An jener Stelle bei Adam heißt es weiter: „ducatum etiam provintiae gubernat episcopus," „er leitet ein Herzogtum, ob-

war aber ein Abenberger, derselbe, der 1058 in Bamberg als advocatus vorkam. Später kann von einer Wertheimischen Grafschaft im Taubergau jedenfalls keine Rede sein.

[1]) S. Rosenstock S. 182.

[2]) S. Ch. Fr. Stälin, Wirtenberg I S. 566, II S. 366.

[3]) S. z. B. Hauck, Entstehung der geistlichen Territorien, S. 664 (für Bremen).

[4]) MG. SS. VII S. 353 u. 354.

wohl er Geistlicher ist," will er damit sagen. Daß eine Herzogtumsverleihung nicht erfolgt ist, haben wir gesehen; und wir werden sehen, daß auch 1120 noch von keinem Herzogtum die Rede ist. Was der Bischof rechtlich besaß, war nur eine dignitas judiciaria, wie es 1130 genannt wird. Von einem Dukat spricht allein die Stelle bei Adam, also kein offizielles Dokument. Ein rechtlich feststehendes Herzogtum gab es nicht.

Wir sahen, daß der Bischof mehrere Grafschaften besaß, mehrere zu Lehen ausgab: das konnte unter den weltlichen Herren nur ein Herzog. In Franken fehlte ein weltliches Herzogtum. Schon diese Umstände konnten dem Bischof eine herzogähnliche Stellung geben, er rückte im Bewußtsein der Zeit mit einer gewissen Notwendigkeit in die vakante Herzogstellung ein.[1]) Nun lag es nicht ferne, daß er sich auch eine herzogliche Gerichtsbarkeit zuschrieb: denn so wird man die dignitas judiciaria deuten müssen. Sie äußerte sich ohne Zweifel etwa in einer gewissen oberrichterlichen Gewalt, ohne daß diese auf eine bestimmte kaiserliche Verleihung zurückzuführen ist. Das Wesentliche an dieser Neuerung war der Anspruch auf herzogsmäßige Gerichtsbarkeit, nämlich auch über die Grafen seiner Diözese eine Gewalt auszuüben, wie andere Herzöge.

Man hat das Wesen dieser Herzogswürde in einer Landfriedenshauptmannschaft sehen wollen (so v. Zallinger und R. Schröder). Dagegen haben sich aber v. Borch, Mayer und Rosenstock mit guten Gründen gewandt. Ein besonderer Gerichtshof für Landfriedenssachen oder ein besonderer Auftrag an einen Fürsten, den Landfrieden zu überwachen, ist für die Zeit vor dem Interregnum ohne Beispiel. Auch sind die Belege im Einzelnen nicht durchschlagend: 1103 war ein Vasall des Bischofs der Landfriedensbrecher; der Bischof verhängte auch gar keine Strafe in landrechtlichem Verfahren, sondern ließ sich anderweitig zufriedenstellen.[2]) Ganz deutlich hat 1160 noch der Graf von Abenberg die Gerichtsbarkeit in Fällen des Landfriedensbruches in seiner Grafschaft, nicht der Herzog.

[1]) Breßlau, Das würzburgische Herzogtum, S. 107/08.

[2]) MB. XXXVII 32. — Rosenstock meint, es sei ein „Diözesanlandfrieden" gebrochen. Ähnlich Mayer. Demgegenüber möchte ich auf den kaiserlichen Landfrieden von 1103 und die Bemerkungen Meyers von Knonau hinweisen (Jahrb. d. D. Reichs unter Heinrich IV. u. V., Bd. V S. 176).

Ein deutlicheres Licht werfen erst die Vorgänge von 1116 und 1120 auf die Herzogtumsverhältnisse. Zum Jahre 1116 berichtet Ekkehard von Aura[1]): „Imperator ducatum orientalis Franciae, qui Wirziburgensi episcopio antiqua regum concessione competebat, Chuonrado sororis suae filio . . commisit". Hier wird also wieder dem Bischof ein Dukat zugeschrieben, aber freilich wieder in einer inoffiziellen und für Würzburg parteilichen Quelle. Dazu gehört als Ergänzung die Kaiserurkunde von 1120, wo es heißt[2]): „dignitas judiciaria in tota orientali Francia a predecessoribus nostris regibus vel imperatoribus ad domum in honore sancti Salvatoris et sancte Dei genetricis Mariae sanctique Kiliani martyris Christi in urbe Wirziburch dono tradita": diese dignitas, die dem Bistum (1116) entzogen worden sei, erstattet nunmehr der Kaiser ihm zurück. Ein Herzogtum des Bischofs scheint er nicht zu kennen. Die Vorgänge waren demnach diese: Das würzburgische Pseudoherzogtum, das um die Jahrhundertwende tatsächlich bestand, wurde 1116 dem kaiserfeindlichen Bischof genommen. Verliehen wurde es den Staufern, die schon kurz vorher vom König die eingezogenen Grafschaften der Komburger bekommen hatten; sie besaßen es nun anerkanntermaßen auch unter dem Namen Herzogtum. Wie weit aber die tatsächliche Macht der neuen Herzoge reichte, besonders welche Lehnsgrafschaften sie etwa in ihre Hand bekamen, ist nicht festzustellen. Schon 1120 wurde durch jenes kaiserliche Diplom der alte Zustand wieder hergestellt. Die Bischöfe erhielten ihre dignitas judiciaria, wie sie sie vorher besessen hatten, zurück. Der Herzogtitel wurde ihnen nicht zugleich verliehen, das ist wichtig. Ihn behielten die Staufer bei: seitdem war das Herzogtum Rotenburg ein Titelherzogtum.

Jene Entziehung von 1116 und die unbefriedigende Restitution von 1120 haben wahrscheinlich in Würzburg die Fiktion entstehen lassen, das Bistum habe tatsächlich eine vollkommene Herzogswürde besessen, die ihm schon von Heinrich II. verliehen sei. Niederschläge dieser Sagenbildung sehe ich in Ekkehards Darstellung und in jener Stelle der Kaiserchronik (s. oben S. 5).

[1]) MG. SS. VI S. 249.

[2]) Stumpf, Reg. 3164. MB. XXIX 238.

Kapitel 2.

Die Immunität und ihr Verhältnis zu Grafschaft und Zent.

R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5] S. 430. — G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter, 1903 (Abh. d. phil.-hist. Kl. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. XXII 1). — S. Rietschel, Landleihen, Hofrecht und Immunität (MJÖG. XXVII S. 385). — Stengel, Grundherrschaft und Immunität (Ztschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., XXV S. 286). — A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters, jur. Diss. Tüb. 1907. — J. Lechner, Die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms (MJÖG. XXII). 1901. S. Rietschel, Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft (Ztschr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgesch., Germ. Abt., XXVIII S. 342). — Claud. Frhr. v. Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft (Unters. z. D. Staats- u. Rechtsgesch., Heft 90) 1897. — H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, 2 Bde., Berlin 1907. — C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, 1871. — J. Schmitz, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen, phil. Diss. Münster 1901. — F. Philippi, Sachsenrecht und Sachsenspiegel (MJÖG. XXVIII) 1908. — J. Friedrichs, Burg und territoriale Grafschaft, phil. Diss. Bonn 1906.

Wichtig für den Aufbau einer geistlichen Landesherrschaft sind die mit öffentlichen Rechten ausgestatteten Grundherrschaften oder Immunitäten, wenn man sie auch nicht als ihre alleinige Basis ansehen darf.[1] Ich gebe daher hier zunächst einen geographischen Überblick über den Grundbesitz der würzburgischen Kirche, allerdings nur in groben Zügen, da unsere Quellen recht unzureichend sind.[2]

In Gozfeld: Kürnach, Bleichfeld (genannt 822), Prosselsheim, Frickenhausen (903), — Randersacker, Espenfeld, Seligenstadt usw. (fast in jedem Dorf).

Waldsassengau: Karlburg (822), Himmelstadt, Homburg (993), Wertheim (1009), Triefenfeld (1017), — Zellingen, Leinach, Wiesenfeld, Birkenfeld usw.

---

[1]) S. Seeliger, Grundherrschaft. Fernere Literatur bei R. Schröder, Rechtsgesch.[5] S. 430.

[2]) Benutzt sind hier Königs- und Privaturkunden aus den Reg. Imp., MG. Diplomata, MB., Reg. Boica, und das Corpus regulae (das allerdings die Güter des Domkapitels verzeichnet). Vgl. auch Hirsch, Jahrb. d. D. Reichs unter Heinrich II., Bd. II S. 49ff.

Badenachgau: Eßfeld, Giebelstadt (820), Vilchbant (837), Gaukönigshofen (1017), Wolkshausen, Eichfeld, Limbach, Fuchsstadt usw.

Gollachgau: Bernheim (1000), — Gollhofen, Hopferstadt, Egersheim usw.

Iphgau: Wielandsheim (1140), — Stefft, Sickershausen, Breit usw.

Volkfeld: Viereth, Knetzgau (911), Geroldshofen, Krautheim usw.

Werngau: Witolshausen (1103), Gössenheim, Eussenheim, Wernfeld, Stetten, Wern usw.

Rangau: Bürgel, Ansbach (837), — Tutenbrunnen.

Grabfeld: Vachdorf (883), Haina, Stockheim (997), Salza (1000, 1002), Meiningen, Walldorf (1008), — Fladungen, Medebach.

Saalegau: Schaippach (983), Heßlar usw.

Tullifeld: Fischbach, Assia, Pontigerna (837).

Taubergau: Schüpf, Odinga (807), — Lauda, Öllingen usw.

Wingarteiba: Burkheim, Steinwiesbach (837).

Neckargau: Lauffen, Heilbronn (die Kirchen) (822).

Kochergau: Buoch (1042).

Mulachgau: Regenbach, Schmalfelden (1033).

Ratenzgau: Forchheim (976).

Dazu kommen noch die dem Bistum gehörigen Klöster[1]), nämlich Neustadt, Schwarzach, Schlüchtern, Amorbach, Murrhardt (993) und Ansbach, Herrieden, Heidenheim, Seligenstadt u. a., die zum Teil ihrerseits ausgedehnte Besitzungen hatten. Ein zusammenhängendes Gebiet würzburgischen Grundbesitzes findet sich eigentlich nur in Gozfeld und den nächstbenachbarten Gauen. Eine Ergänzung bilden zu ihm die Forsten und Wildbänne; es sind folgende: der Salzforst (1000), der Bernheimer (1000), der große Forst zwischen Tauber und Wern (1017, 1060), der Steigerwald (1023), der Murrhardter (1027), der Mellrichstädter Forst (1031) und der in den Haßbergen (1172).[2])

[1]) S. Hauck, Geistliche Territorien S. 25: „Das Klosterland wuchs dem bischöflichen Territorium zu." Das im einzelnen zu beweisen, würde hier zu weit führen; nicht alle Klöster sind gleichmäßig von Würzburg abhängig gewesen.

[2]) S. O. Curs, Die deutschen Gaue ums Jahr 1000. Anhang.

Wenn wir nun die Lage dieses Grundbesitzes mit der politischen Einteilung vergleichen, sehen wir bald, daß meist der würzburgische Besitz auch in würzburgischen Grafschaften lag. Vor der Erwerbung der Grafschaften haben schon die Immunitätsgrundherrschaften des Stifts ausgedehnte öffentliche Rechte besessen.[1]) Der Stiftsvogt nahm die Rechte des Bistums im Inneren wahr und vertrat die Immunität dem Grafen gegenüber.[2]) Nun, im Jahre 1000 und der darauf folgenden Zeit, bekam der Bischof die Grafschaften, in denen die Kirche Grundherrschaften besaß, unmittelbar in seine Hand. So lange Grafen in diesen Gauen nachweisbar sind, hören wir von keinem Vogt; es ist anzunehmen, daß einer von ihnen die Vogtei über die Bischofskirche bekleidete. Sobald der Hochvogt Eberhard[3]) erscheint (1057), fehlen die anderen Grafen. Man kann sich der Folgerung nicht entziehen, daß Vogtei und Grafenamt zusammenfielen. Das Grafenamt war hier ein Amt des Stifts, kein freies Lehen („quemcumque vult, comitem ponat"), also stand es in demselben rechtlichen Verhältnis zum Bischof, wie zu der Vogtei. Eine Exemtion der Vogtei von der Grafengewalt war überflüssig.

Dagegen kollidierten in den nichtwürzburgischen und auch in den verlehnten Grafschaften die Vogt- und Grafenrechte. Grafen waren hier Geschlechter, die zwar vielleicht ihre Grafschaft zu Lehen trugen, aber nicht im Sinne des Amtsrechts absetzbar waren (so die Grafen von Henneberg). Zur Ausübung ihrer Rechte bedurften sie nicht, wie der Vogt und Amtsgraf, der bischöflichen auctoritas. Ihnen gegenüber standen die Vögte der in ihren Grafschaften belegenen Immunitäten: Und es scheint dem Immunitätsherrn nicht leicht geworden zu sein, die Grafengewalt völlig zu durchbrechen. Daher auch erklärt sich das Bestreben des Bischofs, abgelegene Besitzungen abzustoßen, teils durch Verkauf, teils durch Tausch. Ein Beispiel bietet der

[1]) Die echten Immunitätsurkunden für Würzburg datieren aus den Jahren 822, 89, 918, 23, 92, 1012, 25.

[2]) Allerdings ist kein Vogt namentlich bekannt. Wegen Mangels an Nachrichten lassen sich die Dinge in Würzburg sehr schlecht verfolgen. Vgl. besonders Pischek, Vogteigerichtsbarkeit der süddeutschen Klöster.

[3]) Vogt Graf Eberhard scheint außerdem aus der Familie der Rangaugrafen zu stammen.

Tausch, durch den das Bistum alle Streubesitzungen im Grabfeld 1057 gegen den Hof Salz weggab.[1]) So finden sich später kaum noch zerstreute würzburgische Besitzungen in fremdem Grafschaftsgebiet. — In einzelnen Fällen ist es aber gelungen, die Immunität der Grafschaft gegenüber durchzusetzen. Ein Beispiel scheint das Amt Meiningen[2]) zu bieten — falls dort die Verhältnisse nicht auf nachträglicher Bildung beruhen —, das ganz von hennebergischem Grafschaftsgebiet umgeben war, aber völlig unter würzburgischer Landeshoheit stand.

Im Ganzen stammen, das kann man feststellen, die würzburgischen Hoheitsrechte meist aus der Erwerbung ganzer Grafschaften, seltener aus der Ausbildung eines Immunitätsbezirks zu einem den Grafschaften ebenbürtigen Territorium.

Das Verhältnis der Immunität zur Zent ist ganz unabhängig von dem zur Grafschaft: die Voraussetzungen sind grundverschieden. Es bieten sich dabei Probleme dar, die, soviel ich sehe, noch gar nicht genügend gewürdigt sind. Die Grundlage für eine befriedigende Lösung muß eine kurze Untersuchung über die ostfränkischen Zentgerichte überhaupt bilden. —

Das Wesen der Hundertschaften oder Zenten hat von den verschiedensten Seiten in letzter Zeit Beachtung gefunden.[3]) Das Resultat der neueren Forschungen ist etwa folgendes. Die Zenten waren die politischen Einheiten der germanischen Zeit (pagus genannt) und noch in merowingischer Zeit die Gerichtsgemeinden für das ordentliche Gericht. Das Zentgericht erledigte alle Rechtssachen, die nicht der Volksgemeinde — in älterer Zeit — oder dem Könige vorbehalten waren. Hierin liegt der Dualismus der Gerichtsgewalten, der königlichen und der volkstümlichen. Der königliche Beamte, der Graf, übernahm allmählich auch richterliche Befugnisse, aber das volkstümliche Gericht blieb bestehen.

Schärfer als anderswo war der Gegensatz in Sachsen, wo König und Volk, Königsrecht und Volksrecht verschiedenen Stämmen angehörten. Darum hat auch hier die Forschung zuerst

---

[1]) MB. XXXVII Nr. 67. S. 25.

[2]) Meiningen war seit 1008 würzburgisch (DH. II, 174), s. S. 13.

[3]) S. Rietschel, Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft 1907. — Claud. Frhr. v. Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft — Ferner die sonstige auf S. 12 angegebene Literatur.

eingesetzt. Vor allem weise ich hier auf die Ergebnisse Philippis hin, der widerspruchslos gezeigt hat: Das Gogericht ist das alte sächsische, volkstümliche Landgericht, das Grafengericht ist amtsrechtliches, fränkisches Königsgericht.[1]) — Ohne weiteres dürfen wir freilich nicht die gleichen Verhältnisse in Ostfranken erwarten. Aber gewisse Ähnlichkeiten bestanden doch in den Voraussetzungen: Die Bevölkerung war nicht rein fränkisch, sondern mit Thüringern und Allemannen gemischt; und in der Zeit, in die die eigentliche Ausbildung des gräflichen Richteramts fällt, gehörte Ostfranken nicht zum Merowingerreich, erst die Pipiniden mußten es einführen. Wenigstens scheint es damit zusammenzuhängen, daß später die Bedeutung des Grafentums in Ostfranken so gering war — anders als bei den rheinländischen Franken, die seit Alters unter kleinen Königen standen — und daß die Zenten so lange selbständige Lebenskraft behielten.

Überbleibsel von der eigenen Gerichtsherrlichkeit der Hundertschaftsleute erkennen wir noch in vereinzelten Anzeichen, wie dem Zentgrafenwahlrecht, gewissen Schöffenrechten, der Hegung des Gerichts „im Namen . . der Landleute" u. a.

Das Recht, den Zentgrafen zu wählen, stand ursprünglich der Gerichtsgemeinde zu.[2]) Das müssen wir auch für Ostfranken annehmen. Und es gibt auch wirklich noch aus dem XV. Jahrhundert Belege dafür, daß die Gerichtsansässigen den Richter wählten. In der Zent Aub gibt es die Bestimmung[3]): „so der zentgrafen einer mit tod abgangen ist, sollen die schöpfen des zentgerichts durch den ganerben gemainen schultheisen zu Awe zusammen erfordert werden und sich widerumb eines andern zentgrefen an des abgangen stat . . miteinander unterreden und . . den ganerben furschlagen." Auch muß der Zentgraf aus zwei bestimmten Dörfern abwechselnd genommen werden. Den Gewählten haben sodann die Zentherren nach Würzburg zu schicken, damit er dort vom Herzog den Bann empfängt[4]): Bei der Be-

[1]) Sachsenrecht und Sachsenspiegel. MJÖG. XXVIII S. 225.

[2]) Für Sachsen vgl. Ssp. I 55, 1. 56, 1 und zahlreiche Beispiele bei Stüve, Gogerichte S. 66ff.

[3]) S. Knapp I S. 129; II S. 181.

[4]) Die Zentherren, nämlich Ritter Truchseß von Baldersheim und der (würzburger) Amtmann zu Reichelberg präsentieren den Zentgrafen 1510

lehnung wird aber nie jene vorhergegangene Wahl erwähnt, es ist daher möglich, daß auch in anderen Zenten, ohne daß wir in den Präsentationsbriefen und Belehnungsvermerken etwas davon hören, noch ähnliche Wahlberechtigungen bestanden haben. — Ein anderes Beispiel bildet die Zent Rieneck[1]; im Weistum von 1430 wird berichtet: Mein herr von Rieneck soll einen zentgrafen zu Grevendorf kysen und setzen mit der anderen herren und des landvolcks willen. Des haben die von Grevendorf die ersten kur und darnach das landvolck. Und der zentgrafe soll zu Grevendorf sitzen.

Im Ganzen charakterisiert sich der Zentgraf deutlich als ein Beamter des Volks, nicht eigentlich des Landesherrn. Der Amtmann sitzt in manchen Zenten neben dem Zentgrafen zu Gericht (Wertheim, Meiningen, Benshausen, Aura u. a.). Er ist der landesherrliche Beamte neben dem volkstümlichen Repräsentanten; er stellt die landesherrliche Gewalt dar, nicht der Zentgraf. Das Verhältnis der beiden zueinander ist allerdings recht verschiedenartig. Später wird durch die vom Amtmann ausgeübte Sühnegerichtsbarkeit vielerorts (z. B. im Bambergischen ziemlich früh) der Zentgraf ganz verdrängt, und sein Amt erlischt.

Reste anderer selbständiger Berechtigungen des Volkes sind ferner in den Schöffenrechten mehrfach erhalten. Ein altes

mit folgendem Brief: „Hochwirdiger Fürst und Herr! Ewer furstliche Gnaden sein unser underthenig schuldig und willig Dienst zuvor. Gn. H.! Nachdem Michel Koel, der ein Richter des Halsgerichts und der Zent zu Auw gewest, Todts verschieden, und wir ein andern an sein statt e. fl. Gn. zu presentirn der Notturft nach zu thun, den Bann des gemelten Halßgerichts unnd Zente von e. f. Gn. zu holen, und enphahen, schicken wir hiemit e. f. G. Cuntz Konig zu, underthenigst bittenndt, ime solchen Bann, wie vor alter her kommen, gnediglich zu leihenn . .“ Bei der nächsten Neubesetzung der Stelle heißt es im Zentgrafenbuch: „Unser gnediger Herr hat Hansen Rachen seiner Gnaden Halßgericht zu Aw verlihen, usque ad revocationem. Actum Donn. n. St. Lor. 1517. Nb.: Wen Herr Jorg Truchses Ritter und Hans von Bacharat, Amptman zu Reigelberg, unseren gnedigen Herrn in 14 Tagen nit ersuchen und bitten den Bann als obgemelt zu verleihen, so sol diese beschehene Lehenschaft nichts sein.“ Hier ist also der von den Schöffen gewählte Zentgraf vom Bischof vorläufig belehnt worden, ohne jeden Anteil der Zentherren!

[1]) Dies Weistum (A. d. h. V. f. U. XX 1, Wieland, Reg. S. 271) ist vielleicht aus zwei zeitlich verschiedenen Quellen entstanden: einmal heißt es, der Graf habe zu wählen, das andere Mal die Landleute, resp. die von Grävendorf (natürlich sind das Bauern, Ritter„ v. Grevendorf“ gab es nicht).

Institut der Volksgerichte sind die Schöffen ja nicht; diese sogenannten Schöffen an der Zent sind eigentlich die Gemeindevorsteher der Dorfschaften, die zugleich das Amt des Urteilers übernommen haben. Gewählt werden sie meist von der Gemeinde[1]), dann aber auch von dem Dorfherrn ernannt. Als Vertreter ihrer Gemeinde erhalten sie oft recht erhebliche Anteile an den Gerichtsgefällen: das sind die Reste der gerichtsgemeindlichen Autonomie, die sich noch in realen Einkünften äußert. In gewissen Zenten (z. B. Scheinfeld, Stadtschwarzach u. a.) kommt es vor, daß das Schöffenamt an den Besitz gewisser Höfe geknüpft ist[2]), was an die Sätze des Sachsenspiegels über die Schöffen des Grafengerichts erinnert. Die Merkmale des Schöffen, der im Gericht an der Spitze der Bauern erscheint und die Rügen seines Dorfes vorbringt, lassen sich nicht immer ohne weiteres von denen des Urteilfinders trennen.

Von jener ehemaligen Gerichtsherrlichkeit der Gerichtsgemeinde sind jedoch nur geringe Trümmer übrig geblieben. Eine solche Autonomie, wie in manchen Hundertschaften der Wetterau und Gografschaften Niedersachsens, ist nirgends mehr vorhanden. Vielmehr findet sich in jeder Zent eine Zentherrschaft.

Die Zentherrschaft einfach aus Grafenrechten herzuleiten, ist nicht möglich, denn es gab zahlreiche nichtgräfliche Zentherren, deren Rechte nichts mit der Grafschaft zu tun haben. Sie nennt E. Mayer „allodiale" Zentherren und erklärt sie als erblich gewordene Zentgrafen.[3]) Für sächsische Verhältnisse trifft das allerdings zu: dort war häufig das Zentgrafentum auf wenige Familien beschränkt und wurde allmählich in einer einzigen erblich. Doch in Franken haben wir dafür keinen einzigen Beleg. Zu den fränkischen Standesverhältnissen scheint diese Theorie recht schlecht zu passen, außerdem würde sie viele Einzelerscheinungen unerklärt lassen.[4]) Man sollte überhaupt nicht so viel Wert auf die Bestellung des Richters legen: das trifft gar nicht das Wesen der Zentherrschaft.

[1]) Knapp, Zenten II S. 242. [2]) Knapp, Zenten II S. 245.

[3]) D. u. Fr. Verfassungsgesch. I S. 447 ff. Vgl. dazu Heck, der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 232.

[4]) Wie hätte z. B. in Aub (s. S. 16) eine Zentherrschaft entstehen können, wenn dort der Zentgraf vom Gericht gewählt wird? Und wie konnten die Stiftsvögte von Mainz zugleich Richter in der Spessartzent Rieneck sein? usw.

Vielmehr ist der Kern der Zentherrschaft die Schutzherrschaft; sie gehört zu der Gruppe derjenigen Herrschaftsverhältnisse, die durch Kommendation entstanden sind. Die Zent ergibt sich an einen Herren (nämlich in seine Munt) und dieser wird dadurch ihr Schutzherr und Vormund. So heißt z. B. in den Erkundigungen des Bischofs Julius der erste Satz des Formulars: „Unter wessen Verspruch und Schutz diese Zent sei", worauf die Antwort etwa lautet: „Die Zent ist allein in des hochwirdigen Fursten, meines gnedigen Herrn von Wirtzburgs Schutz und Verspruch."[1]) Auch von einer an einen Ritter verpfändeten Zent wird gesagt: „Der hat damals den Schutz etc. darauf gehabt."[2]) — Dieser Schutz der Zent äußert sich in zweierlei Hinsicht: als Schutz in Feindesnot und als Beschützung des Gerichtsfriedens. Daß, wie wir es für ältere Zeit annehmen müssen, die Burgen den Zufluchtsort für einen gewissen Landbezirk bildeten, finden wir für die Burgen der Zentherren freilich selten ausdrücklich bezeugt. Nur bei Remlingen heißt es[3]): „Were es das ein Heerflucht wurde in dem Lande und auch in der Zente zu Remlingen, so mogen die aus der Zente doselbst mit ihrem Vihe flihen gein Homburg." — Sehr häufig aber gewinnen die Burgen als Sitz des Amtmanns Bedeutung für die Zent; und die eigentliche Tätigkeit des Amtmanns liegt ja darin, daß er die landesherrliche Burg inne hat und für Sicherheit und Polizei sorgt. Vielfach deckt sich Zent und Amt geradezu, wenn nämlich kein anderer Herr in der Zent ist. So z. B. in der Zent Oberschwarzach (Amt Stolberg). Die Zent gehört zur Burg; ganz ausdrücklich werden häufig die Rechte der Zentherrschaft als Pertinenzen der Burg angesehen.[4]) So kam es auch, daß viele Zenten später sogar nach den Burgen hießen: Wipfeld-Klingenberg, Fladungen-Hildenberg, Hilters-Auersberg, Saal-Wildberg, Burghaßlach, Rotenfels u. a.

Bei der Gerichtssitzung selbst äußert sich der Schutz durch ein Aufgebot von bewaffneten Bauern, bezw. die Führung dieses

[1]) Knapp, Zenten I S. 1351, I S. 530.
[2]) Knapp, Zenten I S. 1032.
[3]) Knapp, Zenten I S. 1001.
[4]) „Das seind die Recht, die ich Eberhard Wolfskehl, Ritter, Hofmeister, funden hab, die da gehören zu dem Schlos gein Reichenberg." So beginnt eine Aufzeichnung über die Rechte der Zent Albertshausen! (1554). S. Knapp, Zenten I S. 71.

Aufgebotes.[1]) Besonders bezeichnend ist es, daß bisweilen (so in Gerolzhofen und Bischofsheim) nur die Amtsuntertanen wehrpflichtig sind, also nur die unmittelbaren Untertanen des Zentherrn, nicht die Hintersassen solcher adliger oder geistlicher Herren, die nicht Zentherren sind. In Arnstein ist es sogar nur der Amtmann mit seinen Knechten, er „soll zugegen sein und das Gericht helfen handhaben und beschützen". Hier wird also als der Zweck des bewaffneten Schutzes ganz klar die Wahrung des Dingfriedens hingestellt.

Diesem Schutzrecht entsprachen die Einkünfte, die der Zentherr aus der Zent bezog, nämlich ein bestimmter Anteil an den Gerichtsgefällen, den Bußen, Klagegeldern und Ordnungsstrafgeldern.[2])

Für den Besitz einer solchen Zentschutzherrschaft war eine ausgedehnte Grundherrschaft mit einer Burg oder Stadt die Grundlage. Maßgebend war besonders der Besitz des Gerichtsortes oder des Zenthauptortes. Die Zentherrschaft, wie sie sich uns darstellt, ist kein Ausfluß der Grafengewalt; aber als den wichtigsten Burgenbesitzern und Grundbesitzern, ferner wegen gewisser obrigkeitlicher Anrechte auf die Zent[3]), war es mächtigen Grafen am leichtesten, die Zentherrschaft zu erwerben. So haben z. B. die Grafen von Henneberg in einem großen, zusammenhängenden Gebiet die Zenten erworben. — Aber auch kleinere weltliche Herren konnten zur Zentherrschaft gelangen. So haben Dynasten wie die Grafen von Looz-Rieneck, die von Wertheim, von Castell, die Herren von Trimberg, von Hohenlohe, von Windheim, von Bocksberg, von Langenburg, von Wisenbach u. a. sich Rechte an der Zent erworben.

In ähnlicher Weise konnte auch die Kirche, ein Bistum, eine Abtei, resp. ihre Vögte, von ihrer Grundherrschaft aus zur Zentherrlichkeit kommen.

Bevor wir die Grenzen zwischen Zent und Immunität, die kirchliche Zentschutzherrschaft und die Verschmelzung von Vogtei

---

[1]) Knapp, Zenten II S. 348. „Die Ambtleut jeden Orts verordnen dem alten Gebrauch nach etliche Menner mit ihren Harnischen und Wehren, die getreulich darob sein und halten, damit das Gericht vnd vor Gewalt beschutzt und die gesprochen Urtheil ohn Verhinderung vollzogen werden" u. ä.

[2]) Nämlich die Belehnung der Zentgrafen, s. S. 31.

[3]) Knapp, Zenten II S. 742.

und Zent besprechen, ist eine Untersuchung darüber am Platz, wie weit denn die gerichtliche Kompetenz der Zent reichte.

Nach der älteren Ansicht ist die Zent nur ein Niedergericht, ein Untergericht des Grafen, der seinerseits die Hochgerichtsbarkeit ausübte und geringere Sachen dem Zentenar, seinem Beamten, überließ. Neuerdings wird dagegen Einspruch erhoben, und man versucht den Zenten eine Blutgerichtsbarkeit von Alters her zuzuschreiben.[1]) Und wenn wir auf die germanischen Hundertschaftsgerichte zurückgehen, so waren das allerdings ganz gewiß keine Niedergerichte. Da Tausendschaften und Tausendschaftsgerichte wohl nicht vorhanden gewesen sind[2]), so waren die Hundertschaftsgerichte — neben der Volksgemeinde — die einzigen überhaupt vorhandenen. Aber in merowingischer Zeit begannen die Grafen, die königlichen Administrativbeamten, allmählich eine Sondergerichtsbarkeit auszubilden, und unter Karl dem Großen waren es jene acht causae capitales, die als Kompetenz des Grafengerichts galten.[3]) Wie weit sie aber diesen Anspruch wirklich durchgeführt haben, zumal in einem so abgelegenen und nur halbfränkischen Lande, wie Ostfranken, ist nicht ausgemacht. Karl der Große mußte wiederholt verbieten, ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur.[4]) Das beweist allein schon, daß tatsächlich damals die Zent jene Rechte beanspruchte und ausübte.

Aus dem X.—XII. Jahrhundert haben wir nun keine Nachrichten von der sachlichen Kompetenz der Zenten, also auch keine, die gegen deren weitere Ausdehnung sprächen: und seit wir näheres über die Tätigkeit der Würzburger Zenten erfahren, besitzen sie fraglos die Hochgerichtsbarkeit — etwa seit Ausgang des XIII. Jahr-

[1]) Seeliger, H. V. XII (1909) S. 106; Heck, Der Ssp. u. d. Stände der Freien, S. 118 ff.; Philippi, MJÖG. XXIX S. 234; F. Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen (Deutschrechtl. Beiträge, herausg. v. K. Beyerle, II 5) 1909.

[2]) S. S. Rietschel, Die Germanische Tausendschaft (Ztschr. d. Sav. Stiftg. f. Rechtsgesch. G. A., Bd. XXVII).

[3]) Vermuten möchte ich, daß diese Königl.-gräfliche Sondergerichtsbarkeit aus der Gerichtstätigkeit der alten Civitas und ihrer Gaukönige stammt (vgl. Brunner, Grundzüge [5] S. 14).

[4]) So MG. Capitularia I 176.

hunderts. Man darf nicht anders als annehmen, daß sie sie von alters überkommen und ununterbrochen besessen haben. In den Zentweistümern des XIV.—XVI. Jahrhunderts finden sich folgende Gebiete für die Zentgerichtspflege:

1. Die hohen Rügen, meist vier, nämlich Mord, Diebstahl, Nachtbrand, Notzucht, auch wohl Totschlag und Raub. Die Heraushebung dieser Dinge geschieht nie unter Hinweis auf gebrochenen Königs- oder Landfrieden, was ja beim Grafengericht zur Sonderstellung der octo banni, der acht Bannfälle, geführt hat. Es ist offenbar vielmehr der altgermanische Gesichtspunkt des „Meinwerks", des unehrlichen, geheimen Verbrechens, der sich in der Sonderstellung dieser Fälle äußert. Im Weistum der Zent Eltmann ist noch der Ausdruck „main" unter den vier Rügen überliefert.[1])

2. Die geringeren Kriminalfälle: Verwundungen, tätlicher Angriff, Schlägerei, Beleidigungen u. ä.; Marksteinverrückung, falsches Maß und Gewicht usw.

3. Bürgerliche Sachen: Schulden, Feldschäden; sogar Erb und Eigen (selten) u. a. mehr.

Die Abgrenzung der Zent nach oben, also gegen das Landgericht, läßt sich etwa so bestimmen: der Adel steht weder in Kriminal- noch in Zivilsachen vor der Zent zu Recht[2]), dagegen kommen Strafsachen[3]) Nichtadliger am Landgericht anscheinend nicht vor. Über Erb und Eigen beansprucht das Landgericht allein richten zu dürfen[4]), auch die Schuldklagen, besonders um höhere Summen, nehmen dort viel Raum ein, — mag es sich um Adlige oder Nichtadlige handeln. Juden konnten offenbar nicht vor der Zent, wohl aber vor dem Landgericht belangt werden.

Sehr mannigfach ist die Art und Weise, wie sich die Kompetenzen der Zent kleineren und untergeordneten Gerichten gegenüber abgrenzen. Es kommt vor, daß eine Zent alle Rechtssachen, auch die geringsten, behandelt und kein Dorfgericht unter ihr steht, z. B. Grünsfeld.[5]) Mehrfach ist es so, daß die Zent für die dem Zentherrn gehörigen Dörfer zugleich Dorfgericht ist,

[1]) S. Knapp, Zenten I S. 324. [2]) S. unten S. 39.

[3]) Ebensowenig Kampf- und Beizickverfahren. [4]) S. unten S. 40.

[5]) G. scheint keine alte Zent zu sein, sondern vielleicht durch Ausscheiden der würzburgischen Dörfer aus der Mainzer Zent Bischofsheim und Zusammenfassung zu einem neuen Zent-Dorfgericht entstanden.

so daß nur die anderen Herren eigene Dorfgerichte behalten. Als das eigentlich Normale muß aber gelten, daß die Dörfer der Zent alle ihre Niedergerichte haben, und die Zent sich etwa auf „Mord, Dieberei, Notzüchtigung, fließende Wunden und was Hals und Hand, Stein und Rain betrifft“ [1]), beschränkt.

Weiter entwickelt haben sich diese Dorfgerichte besonders dort, wo der Dorfherr vom Zentherrn verschieden war: schließlich wurden alle Verpflichtungen der Zent gegenüber gelöst und ein eigenes Hochgericht — kraft Kaiserlicher Verleihung — errichtet. Solche „dörfliche Halsgerichte“ entstanden zuerst etwa 1368.[2]) Parallel damit ging die Emanzipierung der Städte. Eine Stadt fiel nämlich durchaus nicht durch ihre Gründung ohne weiteres aus der Zent heraus.[3]) Ihre Bewegungsfreiheit der Zent gegenüber pflegte nur meist weiter zu gehen, als bei einem Dorfgericht. Selbst die großen Städte, Schweinfurt, Würzburg usw., blieben in der Zent. Das Brückengericht war die Zent, zu der Würzburg und die benachbarten Dörfer gehörten; es war durchaus getrennt vom eigentlichen Stadtgericht des Rats.[4]) In einzelnen Fällen wurden nun die Städte doch völlig aus der Zent eximiert: so Wertheim 1422[5]), Volkach 1432[6]); Würzburg hat 1453 für einen Stadtrat Kriminalrechte beansprucht[7]), ohne aber den alten Zusammenhang mit der Zent irgendwie zu berühren.

Doch das alles sind spätere Entwicklungen, die sich deutlich als solche erkennen lassen. Die wichtigere Frage ist, ob vorher wirklich, wie es scheinen könnte, die Zentverfassung ein gleichmäßiges, undurchbrochenes Netz bildete, oder ob alte Immunitäten es durchlöcherten! Waren doch die Immunitäten nach älterer Anschauung die Grundlagen der geistlichen Territorien, und wurde die Gewalt der Zentenare durch die Immunitäten beseitigt.[8])

[1]) So in der Zentordnung vom J. 1447 (Knapp, Zenten I S. 35). Es ist aber nur selten reinlich so durchgeführt.

[2]) Bücholt 1368, Ostheim 1408, Ipsheim 1422, Geiselwind 1422.

[3]) Bei Knapp, Zenten viele Beispiele: Gerolzhofen, Königshofen, Neustadt, Stadtschwarzach, Ochsenfurt u. a.

[4]) Knapp, Zenten II S. 87ff. u. S. 108ff.

[5]) Grimm, Weistümer VI S. 22. [6]) Knapp, Zenten I S. 1170.

[7]) Knapp, Zenten II S. 93/94.

[8]) So z. B. R. Schröder, D. Rechtsgesch.[5] S. 186: Der Immunitätsbeamte

Nun finden wir, daß geistlicher Besitz in den meisten Fällen durchaus in der Zent bleibt. Die Propstei von Holzkirchen, die zu den ältesten fuldischen Besitzungen gehört, die klosterschwarzachschen Dörfer, schon im IX. Jahrhundert nachweisbar, — sie bilden in keiner Beziehung Exemptionen gegenüber der Zent. Ebenso steht es mit altem bischöflichem Besitz. Sogar Würzburg selber zerstört nicht den Bestand der Zent. Daß die Hochgerichtsbarkeit der Zent Würzburg, des Brückengerichts, aus dem Hochgericht des Stiftsvogts abzuleiten sei[1]), ist schwerlich anzunehmen. Denn gerade in peinlichen Sachen konnte es nur urteilen, wenn die Schöffen der Zentdörfer hinzugezogen waren, (während sonst die 9 städtischen Schöffen genügten).[2]) Das Gericht hatte einen Zentgrafen wie jede andere Zent; die Rechte des Bischofs resp. des Vogts waren ganz die des Zentherren.[3]) Der Schultheiß vertrat, ganz in der üblichen Weise, die zentherrlichen Rechte am Gericht: daß der Zentgraf neben ihm zu fast völliger Bedeutungslosigkeit herabsank, ist nicht zu verwundern.

Demgegenüber gibt es Fälle, in denen man den wirklichen Sieg der Immunität konstatieren muß. Daß die Kirchen und Klöster selbst, mit ihrem unmittelbaren Zubehör, Exemption genossen, versteht sich eigentlich von selbst: der Zentgraf darf solche Güter nicht betreten, die Bewohner sind nicht dingpflichtig und nicht landfolgepflichtig. Diese sogenannte enge oder jüngere Immunität hat sich überall auch dem Zentgrafen gegenüber durchsetzen können. Beispiele dafür sind zahlreich.[4]) — Aber darüber hinaus kommt es auch vor, daß ganze Dörfer aus der Zent herausfallen. Das sind in erster Linie die bischöflichen Kammerdörfer Zellingen, Ober- und Unter-Leinach.[5]) Ganz unabhängig sind

---

war der Zentenar des Patrimonialgerichts. Waitz, D. V.-G. IV² S. 453: Die Kompetenz der Gerichte in der Immunität war dieselbe wie die der Zentenarien.

[1]) Wie S. Rietschel, Burggrafenamt S. 140 möchte.

[2]) Knapp, Zenten II S. 113.

[3]) Den Zentgrafen nominierte der Burggraf (= Vogt) oder Unterburggraf.

[4]) z. B. die Höfe und Freigüter des Klosters Neustadt in der Zent Rothenfels (Knapp, Zenten I S. 1047). Vielfach vermischt sich das einfache Asylrecht mit der positiven Zentfreiheit; Knapp, Zenten II S. 307.

[5]) Knapp, Zenten I S. 1017. Z., O.-L., U.-L. gehören in Malefizsachen an die Kammer in Würzburg, in Zivilsachen nach Retzstadt.

ferner Ober- und Nieder-Theres, wohl auch Bildhausen, im Besitz der gleichnamigen Klöster.[1]) Rottendorf, dem Stift Haug gehörig, hat gleichfalls eigene Hochgerichtsbarkeit.[2]) Zahlreich sind auch Kompromisse verschiedener Art zwischen Zent und geistlichen Dorfherren, die wohl zum Teil früher jene volle Exemption besaßen.[3])

Weltliche Immunitäten, Freiungen, sind nicht selten; zum Teil beruhen sie aber nachweislich auf ganz junger Privilegierung.[4]) Die Freidörfer[5]) sind nicht als Immunitäten anzusehen, sondern wohl durch andere Umstände von den Zenten abgesplittert.

Im ganzen ist also die Bedeutung der Immunität recht gering. Mit der bischöflichen Landeshoheit kann die Exemption so weniger Dörfer nichts zu tun haben! — Nun stehen wir der auffallenden Tatsache gegenüber, daß die königlichen Immunitätsprivilegien der alten Zeit, die doch für alle Güter des betreffenden Herrn zu gelten scheinen, nur hier und da sich der Zent gegenüber wirklich durchgesetzt haben. Der Grund dafür muß darin zu suchen sein, daß dem Bischof oder den Klöstern das Interesse fehlte, die Rechte der Zent zu beseitigen. Das Zentgrafentum bildete nicht wie das Grafentum ein Hindernis für die aufstrebende geistliche Landeshoheit. Zent und Immunitätsherrschaft waren keine feindlichen Elemente; darum ging man nicht darauf aus, die Zenten zu zerstören, sondern sie sich dienstbar zu machen. Man bemächtigte sich der Zent im Ganzen, begründete eine Zentherrschaft, so Kloster Neustadt in der Zent Rothenfels, Kloster Schwarzach in der Zent Stadtschwarzach[6]) und das Bistum zunächst in seinen ältesten Besitzungen Karlstadt, Ochsenfurt, Prosselsheim usw. Und man behalf sich lieber mit Kon-

---

[1]) Knapp, Zenten II 175/176.

[2]) Knapp, Zenten II 174. Dagegen ist 1287 (MB. XXXVII S. 510) noch die Kriminaljurisdiktion des Bischofs, nämlich offenbar die der bischöflichen Zent (Würzburg?) bezeugt. — Die benachbarten Orte Effeldorf, Gerbrunn und Randersacker sind auch exempt.

[3]) Mißverständlich faßt Knapp (Zenten II 141) diese Fälle unter dem Titel „Geistliche Gerichte" zusammen.

[4]) z. B. Gemünden, vgl. A. Amrhein, A. d. h. V. f. U., Bd. LII S. 25.

[5]) Knapp, Zenten II S. 321 ff.

[6]) Die Vögte, die Grafen v. Rieneck oder die v. Castell erscheinen später als Zentherren dieser Zenten.

dominat[1]), als daß man die überlieferte alte, unschädliche Form zerstörte.

So blieben die Zenten erhalten und mußten ihre Rolle in der mittelalterlichen Verfassungsentwicklung spielen. Die Zentherrschaft, die Hoheit über die Zenten, wurde ein wichtiger Gegenstand der bischöflich-würzburgischen Landeshoheitsbestrebungen.

Kapitel 3.

Die Erwerbung der Vogtei- und Grafenrechte.

A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien (Abhdlg. d. phil.-hist. Kl. der Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. XXVII). — S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den Bischofstädten. Leipzig 1905. — F. Schultz, Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn (I, die Vogtei). Diss. phil. Münster 1903. — Vgl. ferner die zur Einleitung und zu Kapitel 1 zitierten Schriften.

Der entscheidende Schritt für die Entwicklung einer geistlichen Landeshoheit ist immer die Erwerbung der Vogteirechte. In Würzburg war das kein einzelnes, fixierbares Ereignis, sondern ein allmählicher Übergang, bis den Inhabern der Vogtei nichts als bedeutungslose Einzelrechte übrig geblieben waren.

Seit Anfang des XII. Jahrhunderts war die Stiftsvogtei im Besitz der Grafen von Henneberg, die kurz zuvor schon die Burggrafschaft in der Stadt Würzburg erworben hatten.[2]) Eine feste Position scheint diese neue Vogtfamilie kaum besessen zu haben: ihre angestammte Grafschaft lag weit entfernt im Grabfeld und gehörte zum Teil Nebenlinien, Güter besaßen sie im Stift nicht, die Ministerialen und Vasallen des Bischofs waren ihnen fremd. — Ihr Amt war es also, die Grafenrechte in den Grafschaften des Bistums und in den außerhalb gelegenen Immunitätssprengeln[3]) im Namen des Bischofs wahrzunehmen. Sie

[1]) Die Beispiele sind außerordentlich zahlreich: Aub, Bütthart, Benshausen, Gelchsheim, Helmitzheim, Hohenaich, Jagstberg, Königsberg, Marktsteinach, Meiningen, Mellrichstadt, Michelried, Mittelsinn, Möckmühl, Münnerstadt usw., wenn auch zum Teil nicht lange Zeit.

[2]) S. Rietschel, Burggrafenamt S. 35 ff.

[3]) Exakt festzustellen, wie weit die Würzburger Hochvogtei reichte, sind wir nicht in der Lage.

setzten gelegentlich Untervögte auf dem Lande ein[1]), selbst übten sie die Vogtei in der Stadt aus. Im Grafengericht, das wohl aus den verschiedenen Grafschaften zu einem zusammengelegt war, präsidierte demgemäß der Vogt noch in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts.[2]) Allmählich wurde er vom Bischof selbst aus dieser Stellung verdrängt, 1167 ist seine Rolle ausgespielt, er wird zum letztenmal als Vogt genannt. Zwar behielt er noch einige unbedeutende Rechte und einige Lehen, die später mit dem Burggrafentum oder dem Marschallamt verknüpft erscheinen.[3])

Die gerichtlichen Rechte des Vogts waren nun an den Bischof übergegangen.[4]) Mindestens 1168 ist der Prozeß vollendet: Das kaiserliche Privileg aus diesem Jahr spricht von einer Gerichtsbarkeit, die nur der Bischof ausüben soll. Das besiegelte das Verschwinden der Vogtei. Durch diese Erwerbung hatten sich in der Hand des Bischofherzogs unmittelbar vereinigt jene — doch schließlich nicht sehr intensive und nicht unanfechtbare — dignitas judiciaria mit der Grafengerichtsbarkeit über seine Vogteien und Grafschaften. Gegenüber den konkurrierenden Grafen besaß er jetzt eine über ihnen stehende, über die ganze Diözese ausgebreitete, und eine der ihren adäquate Gerichtsbarkeit. Das war eine so außerordentliche Gewalt, wie sie tatsächlich sonst nur ein Herzog besaß.

Den neuen Aufschwung, den das Herzogtum in der Mitte des XII. Jahrhunderts nahm, will Rosenstock auf eine ausdrückliche Verleihung zurückführen, die er ins Jahr 1127 setzt.[5]) Ausreichende Belege dafür gibt es aber nicht. Allerdings kommt der Titel dux in dieser Zeit wieder einige Male vor[6]); das läßt sich aber viel ungezwungener als eine allmähliche Usurpation ansehen, die sich zunächst gegen die staufischen Herzöge von Rotenburg richtete.

Aber der sachlich ungemein wichtige Fortschritt dieser Periode liegt nicht in dem Titel, sondern in einem Umstand, der in der

---

[1]) Graf Boppo von Henneberg verlieh noch 1231 dem C. von Speckfeld einige Vogteien. MB. XLV S. 73.

[2]) S. Rosenstock S. 145. [3]) S. Anm. 1.

[4]) Nicht sicher ist, ob 1140 schon der Bischof das placitum generale selbst geleitet hat (MB. XXXVII S. 50, XLV S. 11/12). S. Rosenstock S. 145.

[5]) S. Rosenstock S. 124. [6]) S. Henner, Herzogliche Gewalt S. 122.

bisherigen Forschung nicht genügend zur Geltung kommt. Das Herzogtum hatte durch die Verbindung mit den Grafenrechten einen neuen Inhalt bekommen, d. h. dadurch, daß man die in der Vogtei erworbenen gerichtlichen Grafenrechte mehr oder weniger unbewußt auf das Herzogtum, nämlich auf die dignitas judiciaria bezog. Es ist ganz klar, daß mit diesem neuen Inhalt das Herzogtum ein anderes war, als das von 1116/20. Der Streit mit Bamberg im Jahre 1160 redet deutlich genug[1]): Der Bischofherzog nahm — in seiner Diözese, also in seinem Herzogtum — Rechte in Anspruch, die zweifellos dem Grafen gehörten. Daß er es mit Unrecht (ex indebito) tat, wurde durch kaiserlichen Spruch entschieden. Wir sehen aber einerseits, daß jene Rechte noch als gräfliche Rechte galten, andererseits, daß Würzburg sie als dem Herzogtum angehörend in Anspruch nahm.

In diese Jahre werden allgemein jene Privilegienfälschungen gesetzt[2]), die das Herzogtum als vorhanden voraussetzen und die jene merkwürdigen Bestimmungen über die Bargilden enthalten. Hierin liegt eigentlich der Kernpunkt der ganzen Frage. In diesen unechten Urkunden heißt es nämlich: . . nec quisque comes . . audeat aliquam jurisdictionem vel potestatem in toto ducatu orientalis Francie, nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere, während die bald darauf erfolgende echte Bestätigung, die „güldene Freyheyt" vom Jahre 1168[3]) bestimmt: ne aliqua persona . . per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et cometias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas judiciariam potestatem de predis . . exerceat, nisi solus . . episcopus . . , hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam justiciam recipere debent. Dieses statutam justitiam recipere de . . kann sich unmöglich auf etwas

[1]) MB. XXIX S. 351. Stumpf, Reg. 3888. Kaiser Friedrich urkundet, daß fidelis imperii nostri Rapoto de Abenberc, aduocatus burgi Babenberc idemque Babenbergensis ecclesiae beneficio comes in Rangowe, conquestus est . . . de domno suo Wirceb. episcopo Gebehardo . . . , quod in praefato comitatu occasione ducatus sui plurima sibi ex indebito iura vendicaret, utputa allodiorum placita, centuriones ponere, de pace fracta iudicare et alia quæque pro libitu suo usw.

[2]) DH. II 391, DC. II 181 und Stumpf, Reg. 2379.

[3]) Stumpf, Reg. 4095.

anderes beziehen, als auf Abgaben oder Fronden; hier wird, das ist sicher, den Grafen jede Gerichtsbarkeit von der angegebenen Art abgesprochen. Dagegen in jenen Fälschungen wird ihnen die jurisdictio de bargildis ausdrücklich vorbehalten. Darin liegt ein Widerspruch. Eine sichere Lösung ist m. E. nicht möglich. Es liegt nahe, mit E. Mayer anzunehmen [1]), daß der Passus in den unechten Diplomen für jene Zeit nicht mehr zutraf und irgendwie aus einer Vorlage des XI. Jahrhunderts stammt.

Was wir aus dem Streit mit Bamberg folgern können, ist jedenfalls, daß die würzburgische Politik darauf gerichtet war, auch die Gerichtsbarkeit, die die Grafen damals besaßen, im Namen des Herzogtums an sich zu ziehen. Und was den Bischöfen dem von Bamberg belehnten Grafen von Abenberg gegenüber nicht gelungen war, mochte ihnen anderen Grafen gegenüber gelingen.

Kapitel 4.

Das Diplom von 1168 und die neuen Verhältnisse.

Th. Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, phil. Diss. Würzburg 1874. — Vgl. ferner die auf S. 1 und 2 angegebenen Schriften; außerdem: W. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, Wien 1902.

Das Ergebnis sehen wir in dem schon erwähnten Diplom vom Jahre 1168 vor uns. Es brachte für das Bistum zunächst eine Anerkennung des Herzogtums, das als vorhanden vorausgesetzt wird. Zwar ist es kein ducatus orientalis Franciae, sondern ein ducatus Wirzeburgensis; also wird die Bamberger Diözese von vornherein ausgenommen. Dann folgt als Inhaltsbestimmung des Herzogtums die omnis jurisdictio seu plena potestas faciendi justiciam . . de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus.[2]) Das ist die gräfliche Gerichtsbarkeit, nichts anderes. Es sind dieselben Dinge,

---

[1]) E. Mayer, Landgerichte S. 190. Echt sind darum aber jene Urkunden nicht. S. näheres bei Breßlau, Würzburger Immunitätsurkunden, ferner U. A. XXII S. 596 und die Vorbemerkungen zu DC. II, 181.

[2]) et de vindicta sanguinis, so heißt es weiter. Diese Worte fehlen einige Zeilen weiter bei der zweiten Aufzählung.

die 1160 im Rangau der Graf zu Recht ausübte[1]) (de pace fracta iudicare = de rapinis et incendiis, allodiorum placita = de allodiis, centuriones ponere = centgravios constituere), und die sich auch sonst immer als die spezifisch gräflichen Gerichtskompetenzen darstellen. Die Friedbruchsfälle stehen an erster Stelle; aber überall gehörte Friedbruch noch vor die ordentlichen Gerichte. Besonders wo, wie hier, die Zivilkompetenzen des Grafengerichts unmittelbar folgen, ist eigentlich kein Zweifel möglich: die aufgezählten Fälle bieten gar nichts neues, sondern bezeichnen nur, garnicht unzutreffend, die Grafen- (oder Vogtei-) Gerichtsbarkeit, wie sie der Bischof in seinen eigenen Grafschaften unangefochten besaß. Wesentlich ist dagegen die räumliche Definition: per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas. Unmöglich darf man unter episcopatus vel ducatus nur das unmittelbar hochstiftische Territorium verstehen. Darin haben keine cometiae und keine comites Platz! Gemeint ist, daß Herzogtum und Diözese sich decken, was auch sonst vorkommt.[2]) Und zwar soll, so heißt es, in dem angegebenen Gebiet kein konkurrierendes Gericht in denselben Dingen richten dürfen, den Grafen wird dieses Recht im „ganzen Herzogtum und speziell in den Grafschaften" abgesprochen.[3])

Sicher stand es mit dieser Verleihung im Zusammenhang, daß im vorhergegangenen Jahre 1167 der Herzog von Rotenburg, Friedrich von Staufen, gestorben war, und sein Herzogtum mit ihm erlosch. Jetzt konnte der Kaiser unbedenklich dem Bischof den Herzogstitel zugestehen.[4])

Daß vor 1168 die Würzburger Politik die Herzogsrechte schon auf die Zenten ausgedehnt hat, erfahren wir bei Gelegenheit des Streits mit Bamberg 1160. Und nun, 1168, verord-

[1]) MB. XXIX S. 351; Stumpf, Reg. 3888. S. oben S. 28.

[2]) Z. B. bei Münster und Osnabrück; s. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen S. 22 u. 23. — Minden: 1332 (Reg. Lud. 1431, Lünig, RA. XVII S. 116) verlieh König Ludwig dem Bischop Lodewich von Minden und synen Nakommen Bischopen to Minden ein fry Hertzogdom in dem Stifft to Minden usw.

[3]) S. S. 34.

[4]) Allerdings erhielt Kaiser Friedrichs Sohn Konrad, Herzog Friedrichs Erbe, seine dignitas, beneficia et predia. Otto v. St. Blasien, z. J. 1167, MG. SS. XX S. 314.

nete der Kaiser: imperiali quoque precepto inhibemus, ne aliquis in prefato episcopatu et ducatu vel in comitiis in eis sitis aliquas centurias faciat vel centgravios constituat, nisi concessione episcopi ducis Wirzeburgensis.[1]) Was war das für ein Recht? War es neu geschaffen oder schon vorhanden?

Das Recht, den Zentgrafen zu bestellen (zentgravium constituere) stand dem Zentherren zu, event. mit Beihilfe der Gemeinde. Doch bedurfte der Zentgraf, da ja nach der Rechtsanschauung jener Zeit jedes Richteramt vom König stammte, einer Anerkennung und Bestätigung durch die staatliche Autorität, die sich später in einer Belehnung mit seinem Amte äußert, und dann als Bannleihe erscheint. Natürlich war es der Graf, der eine solche Belehnung vornahm[2]); das hat dazu geführt, den Zentgrafen geradezu als Beamten des Grafen aufzufassen. Wie weit aber dies Belehnungsrecht wirklich durchgedrungen war, ist nicht ausgemacht. Wahrscheinlich gab es damals schon Zentherrschaften, die sich dem gräflichen Leihezwang entzogen hatten oder auch ihm nie unterworfen waren.[3]) Gegen beide, die Grafen und die verselbständigten Zentherren richtet sich jene Verfügung des Kaisers: Alle Zentherren sollen für ihren neuen Zentgrafen die concessio des Herzogs nachsuchen, und an die Stelle der Belehnung durch den Grafen soll in allen Fällen die des Bischofs treten. Die Bestimmung gehört also zu denen, die die Grafen depossedieren sollen; auch hier haben sich alte Grafenrechte mit dem neuen Herzogtum verbunden. Eine ganz einzigartige Parallele bietet hier das kölnische Herzogtum Westfalen;

---

[1]) Dem entspricht vorher die jurisdictio de vindicta sanguinis. Dort wurden die Jurisdiktionsrechte über jene 5 Gegenstände und die vindicta sanguinis dem Bischof verliehen, hier wird dem Grafen die Ausübung jener 5 Gerichtsarten verboten, außerdem die Zenthoheit des Grafen und eines jeden anderen vom Bischof abhängig gemacht (s. S. 29).

[2]) Vgl. auch den Satz des Sachsenspiegels: I, 58, 1. Swen man aber kûsit zu langer zît, den sol der grêve oder der markgrêve belene.

[3]) Auf jeden Fall möchte ich das gräfliche Belehnungs- und Bestätigungsrecht von dem zentherrlichen Ernennungsrecht, das mit dem Wahlrecht der Gemeinde auf einer Stufe steht, getrennt wissen. Stüve, Gogerichte S. 75, leitet das Ernennungsrecht aus einem verlehnten Bestätigungsrecht her. Wenn in den von ihm angeführten Fällen wirklich das Bestätigungsrecht verliehen wird, so zeigt das nur, daß der Zentherr zuweilen auch das dem Grafen auf die Zent zustehende Recht erwerben konnte. S. unten S. 50.

auch dort beanspruchte der Herzog, alle Gografen zu belehnen, drang aber recht wenig damit durch.[1]) Darin, daß das centurias facere, die Neuerrichtung von Zenten von der Genehmigung des Herzogs abhängig wird, ist für ihn ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Zenten enthalten. Es bildet die notwendige Ergänzung zu dem Vorhergehenden.

Das war die zweite Seite der herzoglichen Gerichtshoheit, die in der „güldenen Freiheit" enthalten war. Mit dem Erfolge konnte der Bischof zufrieden sein[2]), er war bei weitem über die dignitas judiciaria hinaus gelangt.

Nicht zu übersehen ist dabei auch, daß der Verfasser des Diploms jedenfalls ein Würzburger Geistlicher war[3]), also die Formulierung so günstig wie möglich gestaltet hat.

Durch den Erlaß einer königlichen Urkunde war nun aber ihr Inhalt noch nicht ohne weiteres Wirklichkeit. Entweder sie bestätigte einen vorhandenen Zustand oder bildete den Rechtstitel für einen künftigen Erwerb; geben konnte auch der König nur, was er hatte. Welche Grafen kamen nun damals in Betracht, und welches war ihre tatsächliche Machtstellung?

Nicht mehr in Betracht kamen also 1168 die Herzoge von Rotenburg, die gerade ausgestorben waren. — Die Grafen von Lobenhausen[4]) scheinen auch um die Mitte des Jahrhunderts in der Hauptlinie erloschen zu sein. Sie sind wahrscheinlich Lehnsleute der Hohenstaufen (seit der Errichtung des Herzogtums 1116?) gewesen.[5]) Seit etwa 1155 gab es nur noch Edelherren von Lobenhausen. Auch die Grafen von Bildhausen, von Höchstadt, Habichtsburg oder Stahleck waren 1156 mit dem Pfalzgrafen Hermann ausgestorben.[6]) Wo sie Grafenrechte besessen haben, ist nicht bekannt; jedenfalls scheinen sie von den

[1]) Seibertz, Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen Bd. I S. 644: et simili modo omnes gravii per totam Westphaliam cuiuscunque fuerint non debent judicare nisi auctoritate per gladium a duce recepta. Modo quilibet comes tales gravios instituit et destituit et judicant sine duce quod facere non possunt et infringunt jus judicis.

[2]) Anderer Ansicht ist Rosenstock, s. S. 137.

[3]) S. W. Erben, Privileg Kaiser Friedrichs, S. 29/30.

[4]) S. Bauer in Württ. Franken 1868, 1870; Rosenstock S. 182.

[5]) Rosenstock S. 120.

[6]) S. L. Baumgärtner, Hermann von Stahleck, phil. Diss. Leipzig 1877.

Henneberger (ihren Verwandten?) beerbt worden zu sein. Im östlichen Grabfeld saßen die Grafen von Wolfsbach oder Schaumberg. Sie starben aber bald aus, 1172 kommen sie zum letzten Male vor. Die Ausdehnung ihrer Grafschaft ist nicht feststellbar. Im Norden, im Coburgischen, waren die Henneberger ihre Nachfolger; im Süden, im Baunachgrund, scheinen die bald auftretenden würzburgischen Grafenrechte[1]) von ihnen herzustammen. Die Grafen von Bergtheim werden meist von den Rangaugrafen, aber auch von den Volkfeldgrafen abgeleitet.[2]) Sicher hatten sie alte Beziehungen zu Bamberg. Ihre Herrschaft im Gollachgau war schwerlich mit Grafenrechten verbunden. 1175 zählte der Graf von Bergtheim zu den homines sancti Kiliani.[3]) Noch im Ausgange des Jahrhunderts verschwand das Geschlecht.

Die Plassenberger Grafen im Ratenzgau (Grafen von Andechs und Herzöge von Meran) und die Abenberger im Rangau[4]) hatten ihre Grafschaften von der Bamberger Kirche zu Lehen. Letztere starben etwa 1199 aus, ihre Grafschaft und Güter fielen an die Burggrafen von Nürnberg. — Die Grafen von Henneberg im Grabfeld blühten damals in mehreren Linien, der burggräflichen (jüngeren?) und der von Wasungen-Frankenstein-Irmelshausen. — In den Neckargauen blühten weiter die alten Grafen von Kalw in mehreren Linien, zu Löwenstein, zu Vaihingen, zu Bilstein. — Auch die Grafen von Lauffen reichten aufs rechte Neckarufer hinüber. Sie starben 1212 aus. — Die Grafen von Rieneck besaßen eine Herrschaft am Ostrande des Spessart, die von Wertheim an der Taubermündung.

---

[1]) 1180 (cod. Anhalt. dipl. V S. 299 Nr. 599a.) Urkunde des Bischofs Regenhard. Er sichert dem Kloster Langheim seinen Schutz zu und bestätigt, daß die Brüder v. Gemunde (a. d. Kreck) „in nostro judicio" auf Güter ihres Bruders klagten und nachher verzichteten, „rite abdicaverunt". Der Ort des Gerichts ist „ad Lapidem" (Altenstein), Zeugen sind Adelige aus jener Gegend und „multi alii, qui ad placitum confluxerant".

[2]) Bossert (A. d. h. V. f. U. XXIX, 343) und Rosenstock S. 184; demgegenüber J. N. Seefried, „Die Grafen von Bergtheim" im 54. Ber. d. Hist. Vereins zu Bamberg. Seefried hat mindestens damit recht, den ersten Bergtheimer an jenen Tiemo, Vogt von St. Michael b. Bamberg, anzuknüpfen.

[3]) Reg. Boica I S. 291.

[4]) 1160 ist Rapoto von Abenberg „comes in Rangove Babenbergensis eclesiae beneficio" (MB. XXIX S. 351). Über die Plassenberger und Burggrafen von Nürnberg s. S. 77.

Die rechtliche Stellung dieser Grafenhäuser war aber im einzelnen sehr verschieden. Ob sie das wichtigste Merkmal einer echten alten Grafschaft, die grafenmäßige Gerichtsbarkeit, besessen haben, ist bei einigen nicht sicher, bei anderen geradezu zu verneinen, so bei Bergtheim, Wertheim, Rieneck und Lobenhausen. Vielleicht hatten sie aber schon begonnen, sich eine solche zuzuschreiben. Auf jeden Fall wurde diesen sowohl wie den zweifellosen Gaugrafen (Henneberg, Plassenberg, Abenberg, Löwenstein) eine Gerichtsbarkeit in den hochgerichtlichen Kompetenzen verboten.

Anerkannt wird ihnen eine Finanzhoheit, das justitiam recipere de ... Es hat also eine Teilung stattgefunden.[1]) Vorher besaßen die Grafen höchstens noch — nämlich nach den drei unechten Diplomen (s. oben S. 28) — die Gerichtsbarkeit über die Bargilden, natürlich verbunden mit den daraus fließenden Einkünften. Jetzt erhält das Bistum die Gerichtsbarkeit, die Einkünfte bleiben dem Grafen. Eine große Rolle spielt in der ganzen Herzogtumsfrage die Stellung der Bargilden; ihre Bedeutung ist eins der wichtigsten Probleme. Am richtigsten scheint mir, was Knapp darüber ausführt[2]): es gab Bargilden, die im Schutz der Kirche standen und solche, die Hintersassen der Grafen geworden waren. Beides waren freie Leute, hatten aber für den Schutz eine Abgabe zu zahlen (Pflege, Pflicht). Der Gerichtsbarkeit des Grafen entzogen waren die Kirchenbargilden schon lange. Das Neue war jetzt, daß der Graf jede hohe grafenmäßige Gerichtsbarkeit — auch die über die eigenen Bargilden — verlieren sollte. Die Abgaben dagegen durfte und konnte man ihm nicht entziehen.

Sicher waren die Bedingungen den einzelnen Grafschaften gegenüber recht verschieden; denn die einen Grafen besaßen überhaupt keine echte Grafengerichtsbarkeit, andere mochten noch kaum Beeinträchtigungen erfahren haben. Die Würzburger

---

[1]) Ähnliche Teilungen kommen auch sonst vor, z. B. die Teilung des Landgerichts Hirschberg zwischen den Herzögen von Bayern und dem Bischof von Eichstädt (s. Rosenthal, Gerichtswesen u. Verwaltungsorg. Bayerns I S. 100.)

[2]) Knapp, Zenten II S. 7, 8. Die Bargilden entsprechen wahrscheinlich den sächsischen Biergelden oder Pfleghaften des Sachsenspiegels. (S. Z. d. Sav. St. f. R.-G. 32, 1911, S. 330.)

Bischöfe konnten zusehen, wie sie im einzelnen die ihnen in dem großen Privileg zugestandenen Rechte durchsetzten!

Doch bevor wir auf die daraus resultierende weitere Entwicklung, den Streit um Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit, eingehen, müssen wir uns noch einer Erscheinung zuwenden, die den Bestand jener wenigen übrig gebliebenen Grafschaften wieder vermehrte: das Aufkommen der Titelgrafen. Die Voraussetzung für sie bildete die Tatsache, daß mehrere Grafschaften schon länger (durch Teilung einer Grafschaft oder durch Fortführung des Titels von einer früher besessenen) durchaus nicht mehr alle Grafenrechte, besonders nicht die gerichtlichen, besaßen. Außerdem war der Titel Graf lange kein Amtsname mehr, sondern ein Familienprädikat geworden. — Andererseits hatten manche freie Herren — und dem Stande nach unterschieden sich bekanntlich freie Herren und Grafen nicht — die Machtstellung eines Grafen erreicht. Sie besaßen Burgen, Reichslehen, Zentherrschaft, vielleicht auch Immunitätsgerichtsbarkeit, womöglich auch Regalien. So lag es durchaus nahe, daß sie sich um den Grafentitel bewarben, oder auch ihn sich selbst zulegten.[1]) Das erste Beispiel boten die Herren von Castell (im Jahre 1205).[2]) Es folgten die von Lobenhausen-Werdeck (1220), dann die von Wildberg (1264), die von Dürn als Grafen von Dilsberg (1270) und die von Hohenlohe.[3]) [4])

Mehrere von diesen starben bald wieder aus: Wildberg, Dürn, Werdeck-Flügelau. Die anderen setzten an der Seite der Grafen von Henneberg usw. den Kampf um die Landeshoheit fort.

---

[1]) S. J. Friedrichs, Burg und territ. Grafschaft, phil. Diss. Bonn 1906.

[2]) Castell s. unten II, 3, § 3.

[3]) Bekanntlich besaßen Konrad und Gottfried von Hohenlohe zeitweise (1229 ff.) die italienische Grafschaft Molise und Romaniola. Seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts führen sie aber auch den Titel „Graf von Hohenloch". S. unten II, 3, § 4.

[4]) Egeno comes de Eichelberc 1211 (MB. XXXVII S. 182) war nicht, wie Rosenstock meint (S. 158) ein Franke, sondern stammte aus Schwaben. S. Chr. Fr. Stälin, Wirtemberg II S. 350 und P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs I S. 405.

Kapitel 5.

Das Herzogtum in seiner Ausgestaltung.

L. Fries, Historie der Bischöfe von Würzburg, in Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Würtzburg, Frankfurt a. M. 1713. — Derſ., Gebrechen des Landgerichts und Reformprojekt, in Schneidt, Thesaurus iuris Franconici I S. 94. — Derſ., Hohe Regiſtratur, in Contzen, Die Urkunden des Bistums Würzburg; Arch. Ztſchr. Bd. VII f. — v. Rockinger, Magiſter Lorenz Fries zum fränkiſch-würzburgiſchen Rechts- und Gerichtsweſen (Abh. d. kgl. bayr. Akad. d. Wiſſ. XI. Phil.-hiſt. Kl. III, 1871 S. 41). — F. Stein, Geſchichte Frankens, Schweinfurt 1885/86. — Derſ., Geſchichte von Schweinfurt, Schw. 1900. — E. Mayer, Das Herzogtum des Biſchofs von Würzburg und die fränkiſchen Landgerichte. (D. Ztſchr. f. Geſch.-Wiſſ., N. F. I, 1896, S. 180.) — Vgl. auch die übrige in der Einleitung angegebene Literatur. Ferner: A. Weller, Geſchichte des Hauſes Hohenlohe, Bd. II S. 355. — v. Senckenberg, Von der Kaiſerlichen höchſten Gerichtsbarkeit, Frankfurt 1760. — J. M. Schneidt, Thesaurus juris Franconici, oder Sammlung theils gedruckter, theils ungedruckter Abhandlungen uſw., Wirzburg 1787 ff. — Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter.

H. Grauert, Die Herzogsgewalt in Weſtfalen ſeit dem Sturz Heinrichs des Löwen, phil. Diſſ. Göttingen 1877. — M. Janſen, Die Herzogsgewalt der Erzbiſchöfe von Cöln in Weſtfalen ſeit dem J. 1180 (Münchner hiſt. Abh. Heft 7) München 1895. — W. Altmann, Der Staat der Biſchöfe von Bamberg (Korr.-Bl. d. Geſ.-Ver. 54 Nr. 5) 1906. — O. Rieder, Das Landgericht an dem Roppach (57. Ber. d. h. V. zu Bamberg) 1896. — A. W. Benſen, hiſtoriſche Unterſuchungen über die ehemalige Reichsſtadt Rotenburg, Nürnberg 1837. — W. Vogel, des Ritters L. v. Eyb Aufzeichnungen über das Kaiſerliche Landgericht des Burggrafentums Nürnberg, Hab.-Schr. Erlangen 1867.

Nach dem Privileg von 1168 war die Gerichtshoheit nicht nur der wichtigſte, ſondern der alleinige Inhalt des Würzburger Herzogtums. Mag man heute die Forderung erheben, bei der Behandlung verfaſſungsgeſchichtlicher Fragen weniger entſcheidendes Gewicht auf die Gerichtshoheit zu legen, – in unſerem

Falle sind außer den jurisdiktionellen Rechten zunächst keine anderen vorhanden. Die beiden Seiten der herzoglichen Gerichtsbarkeit waren, wie wir sahen, die Grafengerichtsbarkeit und die Zentgrafenbelehnung.

§ 1. Das Landgericht.

Das Landgericht des Herzogtums zu Franken erscheint als solches erst zu Anfang des XIV. Jahrhunderts. Seine Entstehung muß aber weiter zurückliegen, denn es fehlt jeder Anhalt, sie mit dem Auftauchen der landvogteilichen Landgerichte gegen Ende des XIII. Jahrhunderts in Zusammenhang zu bringen. L. Fries, der Würzburger Geschichtsschreiber des XVI. Jahrhunderts, leitet den Ursprung des Landgerichts ohne weiteres aus der „güldenen Freyheyt" von 1168 her.[1]) Aus den Kompetenzen des Gerichts, wie wir sie fürs XIV. Jahrhundert ermitteln können[2]), ergibt sich, daß es nicht einfach nur die herzogliche Gerichtsbarkeit besaß, sondern auch die des Grafen, was ja der festgestellten Auffaugung der Grafschaftsrechte durch das Herzogtum entspricht. Eine solche Grafengerichtsbarkeit des Bischofs läßt sich nun schon vor 1168 nachweisen. 1140 hören wir von dem placitum generale[3]), dem ehemals vogteilichen Landgericht der würzburgischen Vogteigrafschaften. Was sollte aus dem geworden sein? Die Errungenschaft von 1168 war, wie wir gesehen haben, sachlich nichts völlig Neues: also war auch kein neuer Gerichtshof nötig. Demnach hat sich das vogteiliche Landgericht, jetzt im Besitz des Bischofs, 1168 nicht verändert, nur sein örtlicher Wirkungskreis wurde erweitert. Dann hat es sich zu dem Landgericht, dem sogen. „kaiserlichen" Landgericht, ausgewachsen, das wir im XIV. Jahrhundert vorfinden. In der ersten Zeit scheint noch nicht einmal ein einheitliches in der Hauptstadt lokalisiertes Gericht bestanden zu haben, denn noch 1180 kam im Baunachgebiet ein ordentliches placitum des Bischofs vor.[4]) Der gewöhnliche Ort der Sitzung war, wenigstens in späterer Zeit regelmäßig, der Hof Osterna in Würzburg.[5])

---

[1]) S. Knapp, Zenten I S. 21. [2]) S. unten S. 39.

[3]) MB. XXXVII S. 50 u. ö. [4]) S. oben S. 33.

[5]) In älterer Zeit werden auch andere Orte genannt: in prato Weltried (1230 u. 1266), apud Cœliportas (1288) u. a. Ähnlich war auch das

Den Vorsitz führte der Bischof persönlich. Das war noch im XIV. und XV. Jahrhundert nichts Seltenes. Bischof Johann von Grumbach (gestorben 1466) hat als letzter dem Landgericht zum Kampfrecht präsidiert. Einen Landrichter, der an des Bischofs Statt zu Gericht saß, kann man seit 1317 nachweisen. Er war regelmäßig ein Domherr.[1]) Daß ein Laie die Stelle des Landrichters einnahm, war ein Ausnahmefall, nämlich als Graf Georg von Henneberg Stiftshauptmann war (1448, 1456). — Sehr von Bedeutung ist die Zusammensetzung der Urteilerbank. Wir finden genannt als Urteiler:

1140 (MB. XXXVII S. 50) in generali placito nostro ex sententia beneficiatorum et ministerialium.

1189 (Fries, b. Ludewig, S. 527) lantherren und dinstmannen.

1219 (Hoh. UB. I 57) baronibus terrae et ministerialibus nostris.

1288 (Hoh. UB. I Nr. 479) ministeriales sententiam promulgarunt.

1288 (Hoh. UB. I Nr. 481) comites, barones et ministeriales nostri promulgarunt.[2])

1309 (MB. XXXVIII S. 433) unsere lantsherren und dienstleut, die teilten . .

1332 (Hoh. UB. II Nr. 413) unsers gotzhus dinstmann rittere.

Das beweist ganz durchschlagend, auch ohne daß man die Zeugenreihen zu Hilfe nimmt, daß nicht nur freie Herren, was ja im Grafengericht das nächstliegende war, sondern selbst Grafen im bischöflichen Landgericht das Schöffenamt bekleideten, was wieder auf die herzogsmäßige Eigenschaft des Gerichts hinweist. 1288 (s. oben) und 1309, wo der Graf von Rieneck zu den Landsherren gehört, ist das zweifellos. Später waren die Mini-

Landgericht Bamberg früher am Roppach, später in der Stadt. Der Ort des Nürnberger Landgerichts war auch sehr verschieden (Riedel, Gesch. d. preuß. Königshauses S. 467).

[1]) Ein allerdings lückenhaftes Verzeichnis der Landrichter bietet A. Amrhein (A. d. h. V. f. U. XXXIII, 1890, S. 335).

[2]) Es handelt sich um einen Prozeß zwischen Wertheim und Henneberg. — Die comites kann man in der Zeugenreihe in den Grafen v. Rieneck, Castell und dem Markgrafen von Baden wiederfinden. Natürlich brauchen nicht Zeugen und Urteiler identisch sein.

sterialen allein Urteiler. In den Landgerichtsprotokollen finden sich die Namen v. Randersacker, Geier, Schenk von Roßberg, v. Vestenberg, v. Gnotzstadt, Lamprecht usw. Erfordernis war zunächst noch, daß der Landgerichtsschöffe Ritter war. Seit 1422 konnte jeder Ritterbürtige zugelassen werden, auch ohne diese Würde erlangt zu haben.[1])

Bemerkenswert ist der starke Einschlag von lehnsrechtlichen Elementen im Landgericht. Wenn man die Bamberger Verhältnisse vergleicht, findet man, daß dort Landgericht und Lehngericht scharf getrennt waren. Denn dort ist das Landgericht erst 1248 in den Besitz des Bischofs gekommen und bestand neben dem ausgebildeten Lehengericht weiter. Ganz anders in Würzburg: Ein besonderes adeliges Lehnsgericht gab es nicht, das Landgericht urteilte auch über Lehnsstreitigkeiten und vollzog Lehensübergaben, wie das aus den Protokollen hervorgeht.

Die zunächstliegenden Kompetenzen des Landgerichts sind aber natürlich die landrechtlichen des Grafengerichts resp. die des Diploms von 1168. Also zunächst „de rapinis (oder de predis) et incendiis". Das war Landfriedensgerichtsbarkeit, nämlich diejenige, die früher schon dem Grafen oder Vogt zustand[2]), und es entspricht dem „de pace fracta judicare" von 1160. Fraglich ist nur, ob diese Sachen wirklich damals dem Landgericht zugewiesen wurden oder aber den Zenten.[3]) Denn später gehören Brand und Raub sicher auch zu den Zentrügen.[4]) In dem Kaiserdiplom ist aber m. E. ebenso sicher dem Landgericht eine solche Gerichtsbarkeit zuerkannt, nämlich vornehmlich in solchen Fällen, die über die Macht einer Zent hinausgingen. Das waren die eigentlichen Friedbruchfälle, die Fehden ganzer Gemeinden oder adeliger Herren; daneben konnte noch sehr wohl Raum bleiben für Räubereien, Brandstiftungen usw. kleinerer Art, die vor die Zent gehörten. Eine Konkurrenz bestand wohl, und muß eine für uns nicht mehr erkennbare Lösung gefunden haben.

[1]) Reg. Imp. XI 5119.

[2]) Die Urkunde MB. XXXVII Nr. 85 läßt sich nicht als Beispiel einer bischöflichen Landfriedensgerichtsbarkeit anführen. Sie ist ein pactum, kein gerichtliches Verfahren. Der Bischof straft nicht, sondern droht nur mit dem (geistlichen) Bann.

[3]) So meint Fries. S. Knapp, Zenten I S. 26.

[4]) Knapp, Zenten II S. 814.

Damit verwandt ist die Frage, ob die Kriminalgerichtsbarkeit über den Adel vor das Landgericht gehörte. Daß sie nicht der Zent zustand, ergibt sich mit Sicherheit aus mehreren Zeugnissen.[1]) Sie muß demnach anfangs Sache des Landgerichts gewesen sein. Wenn wir z. B. hören, daß Bischof Konrad I. einen adeligen Wegelagerer enthaupten ließ[2]), so kann niemand anders das Urteil gesprochen haben als das Landgericht. — Später verfällt die Kriminalgerichtsbarkeit des Landgerichts allmählich. Im runden Vertrag von 1455[3]) wird das Landgericht als Forum für Streitigkeiten des Adels festgestellt; das Urteil des Landgerichts soll Bischof und Regentschaftsrat zur Ausführung bringen: „ausgenommen was Hals und Hand antreffe, das soll man austragen, als sich dann mit Recht gebührt." Hier ist noch offenbar die Möglichkeit, im Strafverfahren gegen Adelige am Landgericht zu klagen! Die Entwickelung ging dann aber dahin, daß Kriminalklagen gegen Adelige entweder zum Kampfe führten, oder es wurde nur auf Schadenersatz geklagt, wobei die kriminelle Seite ganz wegfiel.[4]) Übrig geblieben war im XV. Jahrhundert, soweit man aus dem vorliegenden Material entnehmen kann, nur das Kampfverfahren.[5]) Die verschiedenartigsten Missetaten konnten zu einer Kampfklage führen. Außerdem konnten Beleidigungen oder Verleumdungen auf dem Wege des Beizickverfahrens[6]) vors Landgericht gebracht werden, was zuweilen wieder zum Kampfe führen mochte. In allen solchen Fällen, wo ein

[1]) Knapp, Zenten II S. 22 „daz dehein dinstman uf zente gehore", — ferner: „nemo synodalis ad centas vocetur" (im Statutum in favorem principum, MG. Const. II S. 211). Ähnlich ist die Forderung des Sachsenspiegels, daß „ungerichte schöffenbarer" vor dem Grafengericht unter Königsbann stattfinden solle.

[2]) L. Fries zum Jahre 1198 (b. Ludewig S. 527/28).

[3]) L. Fries b. Ludewig S. 736.

[4]) „MM. klagt zu XY., das er im das dorf L. genomen und unterzogen hat on recht mit gewalt", und wird darauf im Zivilprozeß in die Nutzgewehre der erklagten Güter eingesetzt (Ldg.-Prot. 1401). — „C. S. vnd C. V. sint gangen irs kriges uf hern B. Rabenswalt vnd vf C. von Turme vnd vf C. Ventzelin vnd S. H. daz si die sullen richten zwissen sente Kylians tag (8. Jul.) vm alle sachen schaden vnd krieg. rihten siz aber nicht, so sollen si wider kume an daz gerihtte" (19. Jun. 1336).

[5]) Knapp, Zenten II S. 416.

[6]) Knapp, Zenten II S. 383; Rosenstocks Etymologie (S. 171) des Wortes zu bekämpfen, erübrigt sich.

im Beizick oder Kampf Überwundener zu bestrafen war, „teilte" das Gericht ihn „in die Gnade des Bischofs", d. h. überließ ihm die willkürliche Bestrafung.[1]) Knapp hat auf Grund von Zeugnissen des XV. und XVI. Jahrhunderts festgestellt[2]), daß am Landgericht die Kriminalgerichtsbarkeit damals tatsächlich nicht ausgeübt wurde. Früher hat es sie aber, wie wir sahen, sicher besessen: weitere Beweise dafür haben wir außerdem in den Angaben, die dem Bischof das Recht zuschreiben, mit Acht und Bann zu richten auch über den Adel.[3]) Auch Mayer nimmt mit Recht an, daß das Landgericht dieses Recht besessen habe.[4]) — Daß die kriminale Funktion des Gerichts aber zurückgegangen und endlich völlig verschwunden ist, läßt sich nicht leugnen.

Die Gerichtsbarkeit über Erbe und Eigen — de alodiis im Privileg von 1168 — war die hervorragendste Tätigkeit des Landgerichts. Sowohl Prozesse, als auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Testamente, Übergaben usw. finden sich massenhaft beurkundet und bilden den Hauptinhalt der Landgerichtsprotokolle. Ein Weistum vom Jahre 1336[5]) besagt, daz man nirgen sol klage vm erbe vnd vm eigen denne vor eime lantrihtter. Ausschließliche Instanz ist aber das Landgericht hierin trotzdem nicht überall gewesen. Mehrfach behaupten auch Zenten die Jurisdiktion über Erb und Eigen.[6]) Für den Adel war das Landgericht aber wieder das einzig in Betracht kommende Forum.

---

[1]) Es gibt ein Verzeichnis von „Reichsbefreyeten von Adel, die der Bischof wegen ihrer Vergehen gestraft hat" (Struve, Hist.-Polit. Arch. S. 107). Es besteht aus 2 Reihen von Namen ohne jede Detailangabe. Über die Art des Vergehens und der Strafe läßt sich daher nichts feststellen, zum Teil scheinen es sogar Ächtungen im Zivil-(Kontumazial-)Verfahren gewesen zu sein.

[2]) Knapp, Zenten II S. 22. Für das XV. Jahrhundert, wo wir die oben genannten Zeugnisse, besonders den Kampf, haben, möchte ich ihm nicht zustimmen.

[3]) 1347 verlieh der Kaiser dem Bischof die Gerichtsbarkeit mit der Acht, s. S. 43. Ferner heißt es, der Graf v. Vaihingen habe an des Herzogs Statt „mit Bann und Acht" zu richten (s. unten S. 76). Und im Vertrage mit Rieneck (1282 s. unten II, 3, § 2) erweist sich die Kriminalgerichtsbarkeit des Bischofs deutlich.

[4]) Landgerichte S. 213 f. [5]) Ldg.-Prot. v. 27. Apr. 1336.

[6]) Z. B. ausdrücklich Rotenfels (s. oben S. 22).

Die jurisdictio de beneficiis gehört merkwürdigerweise auch zu den alten Kompetenzen des Würzburger Landgerichts.[1]) Zunächst war es Sache des öffentlichen Gerichts, über die Lehens- oder Allodienqualität eines Gutes zu entscheiden. War es als Lehen festgestellt, so pflegte man die Sache dem Lehnsgericht zu überweisen.[2]) Doch scheint man das nicht immer ganz genau genommen zu haben; denn gar nicht selten finden sich Streitigkeiten über fremder Herren Lehen am Landgericht.[3]) — Bischöfliche Lehen konnten ohne weiteres vor dem Landgericht verrechtet werden, da es ja in derselben Zusammensetzung zugleich Lehnsgericht war.

Zu den Immobilienklagen gesellten sich ferner auch die Klagen um Schuld. Denn da für jede Schuld der Beklagte mit seinem ganzen Eigentum haftete, so konnte auch jede Schuld von vornherein auf das gesamte Gut des Schuldners eingeklagt werden.[4]) So reihten sich, besonders bei zunehmender Geldwirtschaft, an diesem Punkt alle auch ziemlich geringfügigen Klagen um Schuld, um Fahrnis usw. an. Denn der Grund des Rechtsstreites ist im alten deutschen Prozeß weniger maßgebend als das Objekt.[5])

Den Titel de hominibus rechnet Knapp im Gegensatz zu

---

[1]) Vgl. oben S. 39.

[2]) Wolfelin Fusselin spricht an Johans von Flache den ritter vm ein hus zu Lutenbach, daz get zu lehen von den von Wertheim vnd den von Hanawe vnd von Hohenloch . . , vm daz hus sint si gewiset fur di lehen herren (Ldg.-Prot. 1339).

[3]) Ein markgräfliches Lehen 1426 (Reg. Boica XIII S. 88). Ein fuldisches Lehen 1376: „ein wingarten, den er hat zulehen von dem obgemelten Convent zu Fulda" (Ldg.-Prot. fol. 200). Ein hennebergisches Lehen 1376: „Unser herre von Wü. klaget zu Hansen Husselin und Schenk von Ussenheim und uff allez daz, daz sie haben in dem dorff und in der mark daselbes, varndes vnd ligendes, besucht und unbesucht, und mit namen uf die lehen, die sie emphangen haben von grafen Herman von Hennenberg" (Ldg.-Prot. fol. 51).

[4]) Elbelin und sin wirtin sprachen an L. Spigelbergin vm 30 groze vnd vm ein bunneschen (Ldg.-Prot. 2. Apr. 1337). Wlfing von Tunfeld ist vmbrochen vnd vmphellen Natan von Karlstadt dem juden vm fumf vnd zwentzig phunt heller (d. h. er ist von einer Schuldklage freigesprochen). Heinrich Ritter sprach an M. um 100 pfunt wert schaden usw.

[5]) S. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen, S. 5. — Außerdem Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter.

Zallinger[1]) gewissermaßen als Anhängsel des vorigen, indem er darunter die Eigenleute, die häufig als Pertinenz eines Guts genannt werden, versteht, wofür sich auch in den Protokollen Beispiele finden.

Bei der Bestimmung des Umkreises, über den sich der Landgerichtszwang erstreckte, muß man zunächst unterscheiden, ob es sich um Untertanen, auch Ritter, oder um selbständige Gerichtsherren, freie Herren oder Grafen, handelt. In beiden Beziehungen behauptete das Landgericht die Zuständigkeit über ganz Franken. So ließ Bischof Andreas im Jahre 1309 von den Urteilern seines Landgerichts den Spruch finden[2]), daz de hein man in vnserm vorgenanten hertzogentûm gesezzen vz dem herzogentûm ane alleine fer vnsern herren den kunek an de heinen lanttak oder an de hein gerihte mochte oder solte mit de heime rechte geladet oder beclaget werden, von dem der lantrichter dem clager vber sin clage daz reht niht versagete. Und im Jahre 1347 verkündete König Karl IV. denselben Grundsatz.[3])

Das Landgericht soll also so weit reichen wie das Herzogtum. Man könnte ebenso gut umgekehrt sagen: Das Herzogtum reichte soweit, wie das Landgericht Geltung hatte. Wenn man dagegen das Herzogtum mit dem geographischen Begriff Franken identifizierte, kam man zu Konflikten. Das „Land zu Franken" bildete einen sehr realen Begriff im Rechtsbewußtsein jener Zeit. „Wie es im Lande zu Franken Recht und Gewohnheit ist", so lautete eine hundertfach wiederkehrende Formel in Urkunden. Dies Frankenland besaß auch einigermaßen erkennbare Grenzen gegen Bayern, Böhmen, Thüringen, Hessen, Rheinfranken und Schwaben. Innerhalb dieses Gebietes gab es in Wirklichkeit

---

[1]) Zallinger versteht Statusklagen darunter. [2]) MB. XXXVIII S. 433.

[3]) MG. Const. VIII Nr. 341; MB. XLI S. 298; Reg. Imp. VIII, 430. So mag von rechts wegen nieman noch ensol richten mit der ehte (s. S. 41) in dem hertzogentûm und dem lantgericht ze Franken, danne ein byschof ze Wirtzburk der allein da lantrichter ist, und sûlln auch vor dem selben lantrichter ze recht sten alle herren, graven, frein und auch des richs dinestlûte und stetelût, und auch alle ander lût, beyd edel und unedel, swie sie namen haben, die in den vorgnanten hertzogentum und lantgericht ze Franken gesezzen sein. Ez sol auch in dem vorgnanten hertzogentum und lantgericht ze Franken kein ander lantgericht sein usw.

außer den würzburgischen noch mehrere und zwar kaiserliche Landgerichte: zu Bamberg, zu Nürnberg, zu Rotenburg und zu Wimpfen.[1]) Die äußere Politik des Bistums in Landgerichtssachen spielte sich in nachbarlichen Zwisten mit diesen anderen Landgerichten ab.

Das bischöflich bambergische Landgericht ist hervorgegangen aus dem Grafengericht der Grafen von Andechs-Plassenberg, das im Jahre 1248 als eröffnetes Lehen dem Bistum heimfiel.[2]) Von nun an präsidierte der Bischof oder ließ sich, wie in Würzburg, durch einen Domherrn als Landrichter vertreten.[3]) — Zwischen beiden Territorien kam es häufig zu Reibereien über die landgerichtliche Zuständigkeit, Übergriffe kamen von beiden Seiten vor. 1464 z. B. hat Würzburg die bambergischen Rechte dermaßen beeinträchtigt, daß der Kaiser einschritt; der Vertrag wurde für ungültig erklärt, da das Landgericht Reichslehen sei und ohne kaiserliche Genehmigung nicht veräußert werden dürfte.[4]) Im allgemeinen blieb es dabei, daß das Herzogtum in den Grenzen der Diözese blieb, also Würzburg im bambergischen Sprengel keine landgerichtlichen Rechte geltend machte.[5]) Eine Unterwerfung des Bistums Bamberg im ganzen hat Würzburg nie verlangt.

Ebenfalls völlig gleichberechtigt neben Würzburg stand das kaiserliche Landgericht zu Nürnberg. Seinen Ursprung leitet es aus dem Reichsvogteigericht des Nürnberger Butiglars her[6]); seit 1247 war es im Besitz des Burggrafen, der auch 1273 vom

---

[1]) Auch in Wasungen gab es ein „freies kaiserliches Landgericht" (s. S. 62), das aber als Zentgericht anzusehen ist.

[2]) S. v. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs; v. Aufseß, Der Streit um die Meranische Erbschaft.

[3]) S. O. Rieder, Das Landgericht an dem Roppach. 57. Bericht d. hist. V. zu Bamberg, 1896.

[4]) Fries, Hist. d. Bischöfe von Würzburg z. Jahre 1464, b. Ludewig, S. 839, 842; vgl. Chmel, Reg. Frd. III. 4149; Lünig, Corp. jur. feud. I S. 93.

[5]) Freilich kommen vereinzelt immer noch Ladungen von bambergischen Bürgern ans Landgericht Würzburg vor. Z. B. wurde 1466 um die Zugehörigkeit einiger bambergischer Städte zum Herzogtum gestritten (vgl. A. Amrhein im A. d. h. V. f. U., Bd. 50 S. 95).

[6]) S. A. F. Riedel, Geschichte des preußischen Königshauses I (1861) S. 465. E. Mayer, Landgerichte S. 225; H. Niese, Verwaltung des Reichsgutes S. 284ff., 312ff.

König Rudolf die Belehnung darüber empfing. Die Unabhängigkeit vom Bischof hat der Burggraf seinem Gericht immer gewahrt. Es nahm noch lange als unmittelbar kaiserliches Gericht eine hervorragende Stellung ein. Mit enormer Expansionskraft behauptete es bald durch die Energie des Burggrafen und die Gunst des Kaisers die — fakultative — Zuständigkeit für das ganze Reich, besonders auch für Franken.[1]). — Richter war der Burggraf selbst oder in seiner Vertretung ein Landrichter.

Nun hatte der Burggraf im Herzogtum, d. h. in der Diözese Würzburg ausgedehnte Besitzungen und Rechte erworben: zunächst die Erbschaft der Abenberger samt der Grafschaft, die Vogtei über Stift Ansbach, die Herrschaft Burg-Bernheim, Crailsheim, Uffenheim, die Vogtei Kissingen u. a. Das waren Gebiete, über die — und zwar zumeist mit Recht — der Bischof seine Landgerichtshoheit geltend machte.[2]) So kam es, daß in dem ganzen Landstrich zwischen Nürnberg und Würzburg mindestens das ganze XIV. Jahrhundert hindurch tatsächlich beide Landgerichte konkurrierten.[3]) Jenen nürnbergischen Landgerichtsprivilegien standen die herzoglichen Landgerichtsansprüche gegenüber. Es war eine unerträgliche Unordnung. Erst im Jahre 1405 fand eine vorläufige Auseinandersetzung statt: Wenn Diener, Mannen, Leute oder Gut des einen Landesherrn vor das Landgericht des anderen geladen werden, so darf er sie abfordern; sie sollen ihm überwiesen werden, aber er muß ihnen in zwei Wochen zu Recht verhelfen. Kampfbare Sachen dürfen nicht abgefordert werden. — Dieser Vertrag bedeutete kaum mehr als eine Notauskunft. Die Unordnung blieb dieselbe. Es war das die Zeit des Bischofs Johann II. und des tiefsten Verfalls der würzburgischen

---

[1]) Noch 1456 wurden alle dem entgegenstehenden Privilegien von „Nürnberg und allen anderen Städten im Lande zu Franken" aufgehoben. Chmel, Reg. Frd. III. 3516.

[2]) Sehr interessant ist ein Fall aus dem Jahre 1301: Kloster Heilsbronn kauft von dem Grafen von Öttingen das Dorf Großhaslach bei Ansbach, cum omnibus iuribus etc., das der Graf „proprietatis titulo" besessen hatte. Weil aber diese Güter „in nostro ducatu sita" sind, so „postularunt predicti religiosi nostrum expressum consensum" (MB. XXXVIII S. 255.

[3]) Beispiele der Nürnberger Gerichtsbarkeit bei C. F. Jung, Miscell. I S. 213 ff.: Domherr von Grumbach, Stadt Würzburg, der Landrichter, v. Wenkheim usw. als Beklagte.

Macht. L. Fries[1]) berichtet darüber: „dargegen aber säumten sich die anstoßenden nachbarn, Mayntz, Sachsen, Bamberg, Fulda, und andere, insonderheit aber die neuen Marggraven, als Burggraven zu Nürnberg, die von den Graven, Herren und Edelleuten, so in des Stiffts Wirtzburg landes-fürstliche Obrigkeit und Hertzogthum zu Francken wenden, auch derowegen ohne mittel dem land-gerichts-zwang unterworfen waren, etliche schlösser, städte, märckte, und gantze amt erkauft, und in andere wege an sich bracht hatten, garnicht, sondern zogen dieselben in solcher auffruhr und zerspaltung an ihr land-gericht, cent-gericht und andere gericht, fingen auch an, denselben ort zu begleiten, auch zoll, vogt-recht, schutz, nutzung, reise, frohn und dienst zu suchen, zu fordern und zu nehmen, und also dem Stifft Wirtzburg zuwider, ja in dem Stifft neue landes-fürstliche obrigkeit ufzurichten." Bald darauf machte der Markgraf neue ansehnliche Erwerbungen, nämlich die der Hohenlohe-Brauneckischen Güter (1448), und 1450 löste Papst Pius das Stift Ansbach ausdrücklich aus dem würzburgischen Landgerichtsverband und übergab es dem nürnbergischen. Sogar den Titel eines „Herzogs zu Franken" begann der Markgraf zu führen. Da folgte die Zeit des schweren Krieges des Markgrafen gegen alle seine Nachbaren. Man begann wieder Verhandlungen über die Landgerichtsverhältnisse. Das territoriale Prinzip, das der Reichstag von 1438 gefordert hatte[2]), begann sich durchzusetzen. Ein Vorschlag von markgräflicher Seite besagte: „Sprüch, so grund boden erb eigen und erbfall betreffen, sollen an dem landgericht, darinnen sie gelegen wären, verrechtet werden." Das war keine Lösung, und es blieb beim alten; das zeigte die erneute Bestätigung der allgemeinen Zuständigkeit des Nürnberger Landgerichts 1456.[3]) Man war sich aber bewußt, wie wenig eine solche landgerichtliche Gerichtsbarkeit mit Landesherrlichkeit zu tun hatte.[4]) Erst

[1]) Hist. v. d. Bi., bei Ludewig S. 760 (z. Jahre 1437).

[2]) Neue Samml. d. Reichstgs.-Absch. S. 161: „und daß je eigentliche gelutert und bezeichnet werde, wie wit und ferre die lantgerichte griffen und richten solle, nemmelich Francken, Nürenberg und Rottwil".

[3]) S. oben S. 45 Anm. 1; Chmel, Reg. Frdr. III. 3516.

[4]) 1458 in einem Brief an den Bischof von Würzburg sagt Albrecht Achilles: „Solten die lande alle, dahin wir zu richten haben, unser seyn, so wären wir wohl ein mächtiger fürst" (Fries b. Ludewig S. 819).

der Friede von 1460 (die sog. Rother Richtung) setzte dem kaiserlichen Landgericht zu Nürnberg Schranken.[1]) Der Markgraf verzichtete Bayern und Bamberg gegenüber auf jedes landgerichtliche Recht in diesen Ländern. Würzburg gegenüber bestimmte man die Aisch und die Bergler Steige (= Hohe Steig) zur Grenze; nordwestlich soll kein bischöflicher Untertan vor das Nürnberger, südöstlich kein markgräflicher vor das Würzburger Landgericht geladen werden. Eine feste Ordnung brachte aber erst der Usus im XVI. Jahrhundert, als sich Landeshoheit und Untertanenverhältnis in ihrer staatsrechtlichen Bedeutung endgültig durchbildeten. Denn die Landesherrschaft strebte danach, landgerichtliche Befugnisse anderer Landesherren über ihre Untertanen völlig auszuschließen.

Etwas anders zu beurteilen ist die Stellung der übrigen Landgerichte im eigentlichen würzburgischen Franken, wie Rotenburg, Schweinfurt, Wimpfen u. a. Sie standen meist nicht, wie Bamberg und Nürnberg, ebenbürtig neben dem würzburgischen, sondern waren mehr oder weniger von ihm abhängig. Der Kampf gegen sie war die nächstliegende Aufgabe des bischöflichen Landgerichts, und er wurde eifrig, mit wechselndem Erfolge, geführt.

In Rotenburg bestand zur Zeit der Staufer eine königliche Prokuration[2]), über deren Gerichtskompetenz und etwaige Grafenrechte nichts sicheres feststeht.[3]) L. Fries berichtet, König Heinrich Raspe habe den Rotenburgern (!) ein Landgericht verliehen, aber Bischof Iring (1264—1266) habe die Stadt wieder unter seinen Gerichtszwang gebeugt. Daran mag die zweite Behauptung wahr sein; vielleicht hat der Bischof überhaupt das hohenstaufische Reichsgut in Besitz nehmen wollen, bis König Rudolf bei seinen Revindikationen des Reichsguts die Landvogtei

---

[1]) Fries b. Ludewig S. 824; Schneidt, Corp. J. Franc. I 449.

[2]) 1234, MB. XXX S. 221, Reg. Imp. 4363, Urkunde König Heinrichs. Vgl. Nieſe S. 53.

[3]) E. Mayer, S. 236, weist auf einen möglichen Zusammenhang mit dem Herzogtum der Staufer hin. Er zitiert den Guntherus Ligurinus I V. 84 „Franconia rura Herbipolemque regis“ (s. auch Henner S. 133). Ich möchte dazu noch stellen die Behauptung H.'s v. Bloach (Reg. Bo. VIII S. 93, Hoh. U. B. II S. 622), das Landgericht sei „von einem Herzog aus alten Zeiten gekommen“.

Rotenburg errichtete. Damals, 1274, erscheint zuerst das Landgericht Rotenburg.[1])

Aus dem Achtbuch des Landgerichts[2]) (1274ff.) und aus den zahlreichen Beurkundungen der Jahre 1344—47 geht hervor, daß es in dieser seiner Blütezeit eine weitgehende Bedeutung gehabt haben muß. Gerichtsherr war der König, und an seiner Stelle der Landvogt oder Pfleger in Franken. Der Landvogt selbst mußte drei- bis viermal jährlich zu Gericht sitzen, sonst vertrat ihn ein von ihm ernannter Untervogt oder Landrichter. Die Nachricht, der Gerichtszwang habe so weit gereicht, „als verre daz bistum zu Wirzburg get", ist wohl nur so zu verstehen, daß man in Rotenburg diese Kompetenz beanspruchte und in gewissen Fällen wohl durchgesetzt haben mag.[3])

1349 gelang es dem Bischof, das Rotenburger Landgericht unschädlich zu machen[4]): der König verpfändete dem Bischof Albrecht von Hohenlohe, dem Bruder des damaligen Landvogts Ludwig (am 29. Sept.)[5]), „unser und des reichs gerichte und das ampt zu Rothenburg". Nach der Ablösung der Pfandschaft, 1353, wurde in Rotenburg wieder ein Landgericht errichtet, ohne daß es zu nennenswerter Bedeutung gelangen konnte. 1387 wurde die Landvogtei mit dem Gericht an die Bürgerschaft verpfändet, was dem Bischof bald Gelegenheit zu neuem Einschreiten gab. Der Stadt wurde ein sehr ungünstiger Vertrag diktiert: der vorgenant her Gerhart bischof von Wirtzburg, von sines lantgerichts wegen zu Franken . . . . . sal er vnd sin stift bie blieben ane hindernisse der obgenanten von Rotinburg vnd aller ander stete vnd lute, die dar yn geboren" (1389).[6])

[1]) Lünig, RA. XIV, 1 S. 335: das „judicium terrae, quod centa vulgariter nuncupatur" wird bestätigt. (1298 heißt es statt „centa" „landgeriht".) Reg. Imp. VI 160. Über das Landgericht Rotenburg überhaupt vgl. H. W. Benfen, Hist. Untersuchungen über die Reichsstadt Rotenburg. E. Mayer, Landgerichte S. 235; H. Nieße, Verwaltung des Reichsguts S. 191, 307ff.

[2]) S. Nieße, Verw. S. 308 Anm. 1. Beispiele in Hoh. UB. I Nr. 348 und 271.

[3]) Im Jahre 1333 wird die Stadt Würzburg geladen, weigert sich aber zu erscheinen (MB. XXXIX S. 499).

[4]) Hierin gehört das Privileg vom Jahre 1347 (s. S. 43).

[5]) Am 14. Sept. 1349 hielt Ludwig noch ein landvogteiliches Gericht zu Scheckenbach b. R. über einen Streit um liegende Güter zwischen Kloster Heilsbronn und F. v. Stetten (Hoh. UB. II Nr. 789).

[6]) MB. XLIV S. 108.

Von einem „Kaiserlichen Landgericht" zu Rotenburg hört man seitdem nichts mehr. Für Klagen gegen Bürger und zwischen solchen erscheint das Stadtgericht als zuständig; außerdem bestand die Zent Rotenburg weiter. Klagen gegen die Stadtgemeinde wurden vor einem Gericht des Reichsamtmanns durch Ratsherren benachbarter Reichsstädte erledigt. Zugunsten dieses Gerichts verbot Kaiser Friedrich 1463, die Stadt Rotenburg nach Würzburg an das Landgericht zu laden.[1]) Einzelne Personen aus der Stadt und dem Gebiet Rotenburg erschienen dort freilich noch im XVI. Jahrhundert. — Im allgemeinen ist wohl festzuhalten, daß die herzogliche Gerichtsbarkeit von der landvogteilichen nie wirklich beseitigt werden konnte und immer neben oder über dem Rotenburger Landgericht bestanden hat.

Auch in Wimpfen bestand eine Landvogtei, deren Jurisdiktion auch aufs rechte Neckarufer in die Würzburger Diözese hinüberreichte: Heilbronn, Hall u. a. gehörten dazu, und 1299 hören wir sogar von einer Schenkung betr. Güter bei Königshofen a. d. Tauber, die vor dem Landgericht Wimpfen bestätigt wurde. Andererseits reichten die würzburgischen Interessen auch bis Heilbronn, Hall und Möckmühl. 1458 wird es dem Bischof bestätigt[2]), daß Widdern (a. d. unteren Jagst) in seinem Landgerichtszwange läge. Aber von irgendwelchen Auseinandersetzungen ist nichts überliefert. Einerseits konnte in älterer Zeit Würzburg seine Rechte dort zu wenig geltend machen, andererseits schwand die Bedeutung des Wimpfener Landgerichts schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Später erscheint die würzburgische Landgerichtshoheit ziemlich unbestritten. Die Ritterschaft der Kantone Jagst und Kocher und Odenwald gehören unter das Landgericht, tragen Lehen vom Bischof und gehen bei allen Verträgen und Bündnissen mit der übrigen Stiftsritterschaft zusammen. Die Landgerichtshoheit Würzburgs über das Mainzer Territorium im Odenwald (zwischen Main, Tauber, Jagst und Neckar) hat der Erzbischof erst 1585 gegen Abtretung von Zentgerechtsamen u. a. beseitigt.[3])

---

[1]) Urkunden bei Lünig, RA., P. Spec. Cont. IV 2, S. 341 ff.

[2]) In dem Brief des Markgrafen Albrecht Achilles vom Jahre 1458 (s. oben S. 46, Anm. 4).

[3]) W. KA., Lib. div. form. 31, 140.

Die kaiserlichen Landgerichte zu Windsheim und Schweinfurt[1]) waren keine landvogteilichen, sondern gehörten zu einfachen Schultheißen- oder Vogteiämtern. Immerhin wollten sie als Städte des Reichs nicht unter das Herzogsgericht gehören und erhielten das Recht auch mehrfach bestätigt. 1303 verlieh König Albrecht den Bürgern von Schweinfurt ein Privilegium de non evocando, 1347 dagegen werden in dem oben (S. 43) zitierten Diplom alle „des Reichs Stadtleut" dem Bischof und seinem Landgericht unterworfen, 1361 erfolgte wieder eine königliche Befreiung und wieder 1389 unterwarf der Bischof mit Waffengewalt die drei Städte Rotenburg, Schweinfurt und Windsheim seinem Landgericht. So ging es hin und her. 1397, 1401, 1407 usw. datieren königliche Bestätigungen der Exemtion, 1431 verlieh sogar Bischof Johann selbst der Stadt Schweinfurt die Freiheit vom Landgericht. Das beendete aber den Streit nicht; er dauerte bis ins XVI. Jahrhundert hinein.

Auch Wasungen rühmte sich, ein „freies kaiserliches Landgericht" zu besitzen, obwohl es hennebergische Landstadt, keine Reichsstadt war. Der Ursprung dieses Landgerichts soll die Verleihung der Schweinfurter Rechte an die Stadt durch König Albrecht im Jahre 1308 gewesen sein. Bei der Grafschaft Henneberg werde ich näher auf die Verhältnisse dieses Landgerichts eingehen. Würzburgischerseits anerkannt war es jedenfalls auch nicht.

Beansprucht und ausgeübt hat der Bischof sein herzogliches oder ursprünglich gräfliches Landgerichtsrecht tatsächlich in der ganzen Diözese, vom Neckar bis zum Thüringer Wald. Aber vielfach nicht ohne Konkurrenz. Andere Gerichte in derselben Kompetenz bestanden fort oder entstanden neu, die dem herzoglichen Landgericht Abbruch taten. So kam es, daß seine Gerichtsbarkeit über fremde Untertanen völlig derjenigen glich, die die kaiserlichen Landgerichte Rottweil usw. rings im Reiche ausübten. Und die gräfliche Gerichtsbarkeit, sonst der Kern der Landeshoheit, wurde zu einem bedeutungslosen Hoheitsrecht im fremden Territorium. Dem Herzogtum war es ebensowenig wie dem kölnischen gelungen, die Entstehung von Territorien innerhalb seines Umkreises zu verhindern.

[1]) F. Stein, Gesch. von Schweinfurt S. 156, 159, 247, 271.

§ 2. Das Zentgrafenamt und die Bannleihe.

Nicht viel anders war das Schicksal des zweiten Herzogsrechtes, des Rechtes, die Zentgrafen zu belehnen. Das war, wie wir sahen, eigentlich auch ein Grafenrecht, das aber häufig schon in andere Hände, die des Zentherrn, gekommen sein mochte.[1]) Das sollte nun seit 1168 in dem angegebenen Gebiet, nämlich in dem ganzen Bistum, dem Bischof-Herzog zustehen. Gewissermaßen kann man dies Belehnungsrecht als ein damals neugeschaffenes Recht ansehen.

Mehreres über die Zentverhältnisse bietet die Constitutio in favorem principum[2]), die bekanntlich zum Teil durch Beschwerden des Würzburger Bischofs veranlaßt ist. Da heißt es (unusquisque principum) centis sibi liberis vel infeodatis utetur quiete. Es werden also unmittelbar landesherrliche Zenten, wo Zentherr und Landesherr zusammenfallen, von den zu Lehen ausgegebenen (d. h. die zentherrschaftlichen Rechte sind Lehen des Landesherrn), unterschieden. Derselbe Unterschied begegnet uns noch später im Bistum Würzburg. Die dritte Art, die unabhängigen Zenten, werden nicht erwähnt; Zentherrschaften unabhängig vom Landesherrn werden nicht als zu Recht bestehend anerkannt. Dem entspricht auch der nächste Satz: centumgravii recipiant centas a domino terrae vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus. Das ist ungefähr dasselbe Recht, das der Bischof schon 1168 erworben hatte (s. S. 31): Damals war die Zentherrschaft von der Konzession des Bischofs abhängig gemacht: nemo centgravios constituat, nisi concessione episcopi. Jetzt erscheint diese Konzession in der Form der Belehnung.[3]) Dem centurias facere von 1168 entspricht etwa der Satz: locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre. Dort wurde das Errichten neuer Dingstätten verboten, oder von

[1]) Ein solcher Fall aus dem sächsischen Wesergebiet: 1329 trug Herr H. v. Homburg von den Braunschweiger Herzögen die Bestätigung („de stedeghinge") eines Gogerichts zu Lehen (s. Stüve S. 75; Orig. Guelf. IV; Homburger UB. Nr. 37). — Ich sehe hierin einen Verzicht des Inhabers der Grafen- resp. Herzogsrechte auf die Bannleihe (Bestätigung, Belehnung des Zentgrafen) zugunsten des Zentherrn.

[2]) MG. Const. II S. 211 ff.

[3]) Zent Rotenfels, Langenburg, Arnstein-Trimberg, Jagstberg u. a. wurden in diesen Jahrzehnten Würzburger Lehen.

der Erlaubnis des Herzogs abhängig gemacht. Darauf gründete sich das Recht des Bischofs, jedes neuerrichtete Hochgericht von sich aus zu genehmigen oder zu verleihen.[1]) Das Recht, Verlegungen der Dingstätte zu genehmigen, kommt hinzu. Auch das richtete sich gegen die Zentherren, z. B. auch gegen die königlichen Beamten als Zentherren. Denn denen mußte daran gelegen sein, den Gerichtsort ganz in ihre Einflußsphäre zu rücken, möglichst etwa vor die Tore ihrer Burg. Umgekehrt hatte natürlich der Landesherr ein Interesse daran, solche Verlegungen, die ihm schädlich sein konnten, zu hindern.[2]) Ferner gehört noch in diesen Zusammenhang der Satz: ad centas nemo synodalis vocetur. Er verbietet den Zentherren und königlichen Beamten, einen Sendbarfreien, d. h. Adeligen, vor ihr Gericht zu ziehen. Denn er gehört nur vor das Landgericht. Das ist kein neues Privileg für den Adel, denn der war sicher schon lange nicht mehr zentpflichtig, sondern wendet sich zugunsten des Landesfürsten und Landgerichtsherrn gegen einen an den Zenten neuaufgetretenen Mißbrauch.

Das für die Dauer wichtigste Recht war das, das dem Herzog die Belehnung der Zentgrafen zugesteht. 1168 war es die concessio zum „centgravios constituere", 1252 soll der Zentgraf von ihm oder einem Lehnsmann, sein Amt empfangen, „centam recipere". Man sucht noch nach einem System, die Gerichtshoheit über die Zenten einheitlich zu gestalten. Der Begriff Bannleihe fehlt noch völlig.

Man wünschte eine unmittelbare Abhängigkeit des Zentgrafen vom Herzog, ähnlich wie die Bannleihetheorie für jeden Grafen die Herleitung des Bannes vom König forderte. Und

[1]) Später „erneut und bestätigt" z. B. der Bischof dem Herrn von Schwarzenberg seine Zent (s. unten S. 54) und erlaubt den Rittern Fuchs 1451 die Errichtung eines neuen Halsgerichts zu Schweinshaupten (A. d. h. V. f. U. VII 1 S. 185).

[2]) Der Herzog von Meran verlegte z. B. den Gerichtsort der Zent Medlitz nach Baunach (beides im Grabfeld, Diözese Würzburg), vermutlich weil das ein meranisch-bambergischer Ort war. 1244 veranlaßte der Würzburger Bischof ihn aber, die Zent zurückzuverlegen. — Andere Fälle sind: 1380 gestattete der Bischof dem Herrn v. Espenfeld, den Ort der Zent zu verändern (s. Knapp, Zenten I S. 356). 1399 verlegten die Ganerben der Zent Gülchsheim die Gerichtsstätte nach Aub (MB. 44, 535).

so konstruierte man auch die Forderung, daß jeder Zentgraf den Bann vom Herzog zu empfangen habe.[1]) Ein gleiches Verhältnis findet sich im Herzogtum Westfalen: Gogravii non debent judicare nisi auctoritate per gladium a duce recepta.[2]) Auch für das Bistum Eichstädt ist dasselbe bezeugt.[3]) Das war ein neues Stadium gegenüber der früheren Konzession und der mittelbaren Lehnsabhängigkeit. Nun verlangte man, daß jeder Zentgraf unmittelbar vom Bischof die Belehnung mit dem Blutbann zu empfangen habe[4]), und man deutete das Privileg Kaiser Friedrichs vom Jahre 1168 in diesem Sinne. Das sehen wir in der Zentgerichtsreformation vom Jahre 1447[5]) deutlich vor uns: den ban uber das blut. den wir dan nach ausweisung kaiserlicher guldein bullen zu leihen haben . . Zusammenfassend ist der Satz von L. Fries, „das im Stift Wirtzburg vnd Hertzogthumb zu Francken niemand Zent haben noch den Zent-

[1]) Das erste Beispiel ist Ochsenfurt 1295 beim Verkauf an das Domkapitel (MB. XXXVIII nr. 67 S. 117): Sane cum hactenus dicto opido attinuerit ac annexum fuerit exercitium iudicii temporalis tam meri quam mixti imperii, quod centa wlgariter dicitur, cuius iudicii seu cente commissio ad nos . . . specialiter dinoscitur pertinere, nos . . . quicumque nobis . . ex dicti capituli parte fuerit presentatus, illi eandem centam seu iudicium tenebimur committere, ipsius capituli nomine exercendum. — Ferner hatte 1317 der hennebergische Zentgraf zu Ramstal das zengrevin-amt vom Bischof zu empfangen (s. unten Teil II, Kap. 2, § 1). — 1337 verkauft der Bischof etliche Zenten an Kloster Langheim, behält sich aber vor, die Richter zu investiren.

[2]) S. oben S. 32.

[3]) In einer Urkunde König Albrechts I. heißt es (1306): iurisdictiones temporales, quae vulgariter halsgericht dicuntur, sive exercicium judicii et justicie ac gladii potestatem, quam vulgaris elocucio den pan nominare consuevit, . . . iudicibus suis secularibus committere debeat . . . MG. Const. IV 1 Nr. 206.

[4]) Der Ausdruck Bann ist, auf die Zenten bezogen, nicht sehr alt. Der älteste Beleg ist, soviel ich sehe, die eben zitierte Eichstädter Urkunde vom J. 1305. Dann belehnte im J. 1366 König Karl IV. (Reg. Imp. VIII 4251) den Landrichter von Rotenburg mit dem Bann (offenbar dem der Zent). Als der würzburgische Bischof Gerhard 1389 Rotenburg unterwarf, eignete er sich auch den Ausdruck „Bann" an (MB. XLIV S. 105 ff.). — Im Zentgrafenbuch ist „Bann" auch noch recht selten (im XV. Jahrhundert: 6 mal „Bann" gegen über 200 mal „Zentgrafenamt").

[5]) Knapp, Zenten I S. 38.

han leihen solle, denn ein Bischof zu Wirtzburg als der Hertzog zu Francken".[1]) Die Bannleihe war eine Amtleihe, Zentgrafenamt oder Bann werden bei der Beleihung gleichbedeutend gebraucht. Der Vorgang ist der, daß zunächst ein Zentgraf eingesetzt wurde; das geschah entweder durch Wahl oder durch Ernennung (s. oben S. 16). Dann präsentierte der Zentherr oder in den bischöflichen Zentherrschaften der Amtmann den Zentgrafen dem Bischof, indem er ihn nach Würzburg sandte, mit dem schriftlichen Ersuchen, ihm das Amt zu verleihen. Nun belehnte der Bischof den betreffenden Mann mit Zentgrafenamt und Bann[2]), wofür dieser einen Revers ausstellen mußte. Fast durchgehends waren die Zentgrafen absetzbar. Im Zentgrafenbuch pflegt es zu heißen: „MM. recepit in feudum das Zentgrafenampt und den Ban (oder nur „Zentgrafenampt" oder „den Ban") zu X. usque ad revocationem." Die Form war dieselbe, mochte es sich nun um einen unmittelbar würzburgischen Zentgrafen handeln, den ein Amtmann geschickt hatte, oder mochte es der von irgend einem Zentherrn ernannte Zentgraf sein.

Die Bannleihe erstreckte sich also sowohl auf würzburgische Zenten, als auch auf verlehnte, und sogar auf solche Zenten, deren Zentherrschaft von jemand anders, z. B. vom Reich, zu Lehen ging. So war in der reichslehenbaren Zent Scheinfeld die herzogliche Bannleihe durch besonderen Vertrag festgesetzt.[3]) Ähnlich war das Verhältnis in den Halsgerichten, die der Kaiser den Dorfherrschaften in Krautostheim, Schweinshaupten u. a. zu errichten gestattete. Der Herzog bestätigte dort die neuerrichtete Gerichtsbarkeit, bedang sich aber aus, daß der Richter den Bann von ihm zu empfangen habe.[4])

---

[1]) S. Rockinger, Mag. L. Fries z. fränkisch-würzburgischen Gerichtswesen, Abhdl. d. Kgl. Bayr. Ak. d. Wiss. XI, Phil.-hist. Kl. III S. 162. Die Form dieses Satzes erinnert sehr an das Diplom von 1168; s. oben S. 31.

[2]) S. Knapp, Zenten II S. 177 ff.; ein Beispiel s. oben S. 17.

[3]) „so im (E. dem Hern zu Swartzenberg) nemlich dasselbe Sloß Swartzenberg mit seinen Gerichten und Zugehorungen, von dem . . Keyser Sigismund mit Freiheiten bewidemt ist, haben wir . . im soliche Gerichte vernewet und bestetiget . . doch mit Beheltnusse unser, unser Nachkomen und Stiffte, den Ban zu verleihen uber das Plute zu richten". S. Mörath, Schwarzenberg, 44. Ber. d. hist. Ver. f. M.-Frken.

[4]) z. B. Knapp, Zenten II S. 78.

Bemerkenswert ist, daß der Bischof persönlich sämtlichen Zentgrafen den Bann lieh, nicht durch einen Laienbeamten. Das hat immer als ein besonderes Vorrecht des Würzburger Bischofs gegolten; Fries betont es mehrfach. Die Frage, ob der Blutbann der Zenten wirklich schon im Privileg von 1168 enthalten sei, ist m. E. gegenstandlos, da eine wirkliche Beleihung mit dem Blutbann damals überhaupt noch kaum stattgefunden hat. Sicher war aber jene Urkunde die Wurzel des würzburgischen Bannleiheanspruchs.

Von einer völligen Durchführung dieses so schön aufgebauten Anspruchs war das Bistum aber weit entfernt. Vor 1400 erfahren wir freilich über diese Dinge sehr wenig; kaum kann man feststellen, in welchen Zenten Würzburg selbst die Zentherrschaft hatte. In diesem Jahre beginnt aber das Zentgrafenbuch[1]), das — mit Lücken — alle von den Bischöfen mit dem Bann und Zentgrafenamt belehnten Zentgrafen enthält. Danach sind das die Zentgrafen: erstens in den würzburgischen unmittelbaren Zenten, mögen sie in der Nähe der Bischofstadt oder weit von ihr entfernt liegen (Meiningen); zweitens in den verliehenen Zenten, d. h. deren Zentherrschaft zu Lehen ausgetan oder zu Lehen aufgetragen war (Lehnsleute sind sowohl Ritter, wie auch Grafen und freie Herren); drittens in reichslehenbaren Zenten, wie z. B. Schwarzenberg, und Halsgerichten. Dazu kommt auch die dem Deutschorden gehörige Zent Mergentheim. — Der Umkreis der von Würzburg abhängigen Zenten deckt sich oft mit der Grenze des späteren Territoriums Würzburg (im Gegensatz zum Herzogtum). In manchen Fällen geht er darüber hinaus; nämlich die an Grafen und freie Herren verlehnten und die vom Reich lehenbaren Zenten sind nicht dem Territorium zugewachsen.

Also blieb noch ein größeres Gebiet übrig, in dem die Herzogsrechte nach dieser Richtung hin versagten, ähnlich wie in Westfalen (s. oben S. 32) quilibet comes tales gogravios instituit. . et judicant sine duce. Die Henneberger, die Burggrafen von Nürnberg, das Reich, das Erzstift Mainz, die Hohenlohe und andere Herrschaften besaßen Zenten und Halsgerichte innerhalb des Herzogtums und der Diözese, die nie den Bann vom Herzog empfangen haben.

---

[1]) Knapp, Zenten II S. 888.

§ 3. Andere Herzogsrechte.

Alle anderen Herzogsrechte Würzburgs, soweit sie vorhanden sind, außer den gerichtlichen, sind sekundär, d. h. sie sind entweder usurpiert oder erst nachträglich auf das Herzogtum bezogen worden.

Schon sehr früh, im Jahre 1156, verlieh der Bischof der Kirche St. Michael in Schwäbisch-Hall das Marktrecht auf Grund seines Herzogtums[1]): tam episcopatus, quam ducatus nostri potestate. Hier übte also der Bischof im Namen des Herzogtums ein Recht aus, das sonst in jener Zeit noch durchaus dem König zustand! Doch blieb dieser Fall vereinzelt. Besonders läßt sich nicht nachweisen, daß der Bischof einer Stadt gegenüber, die ihm nicht gehörte, wieder ein herzogliches Marktregal ausgeübt hätte.

Später wurde das Marktregal ja allgemein ein landesherrliches Recht. So hat es auch der Bischof als Landesherr seinen Ortschaften gegenüber oft ausgeübt: Aber immer noch, bis ins XV. Jahrhundert, pflegte der König seine Zustimmung dazu zu geben.[2]) — Man darf also nur von Ansätzen eines herzoglichen, dem königlichen gleichstehenden Marktregals sprechen.

Das Recht, einen Wildbann zu schaffen, d. h. in einem bestimmten Gebiet die hohe Jagd und Forstnutzung unter Bann zu stellen, war immer ausschließliches Recht des Königs gewesen.[3]) Lediglich auf Grund seines Herzogtums begann der Bischof sich in ganz Franken dies Regal zuzuschreiben[4]): nos Andreas episcopus . . , cum wiltbannus tocius nostri ducatus Franconie nobis utpote provinciali judici eiusdem ducatus seu terre Franconie ac nostre dinoscatur eclesie pertinere. Und sogar zu einer königlichen Wildbannverleihung vom Jahre 1331 hatte der Bischof seine Einwilligung zu geben.[5]) Angeknüpft hat man 1312 dies Wildbannregal an die Gerichtshoheit (utpote provinciali iudici) und den Besitz des Dukats — der Herzogtitel,

[1]) Württ. UB. II S. 103; s. auch Henner S. 122.

[2]) 1323 (MB. XXXIX nr. 108 S. 225; Reg. Ludov. 604) für Ipfhofen. — 1335 (Fries bei Ludewig S. 620) für Eltmann. — 1353 (Reg. Imp. VIII, 1612) für Linthal. — 1408 für Ostheim. — 1484 (Fries bei Ludewig S. 857) für Dettelbach. — 1335 (Reg. Ludow. Add. I S. 283) für Ebern. — 1465 (Lünig, RA. P. Sp. Cont. III S. 110) für Thüngen.

[3]) H. Thimme, Forestis. Arch. f. Urk.-Forsch. II. [4]) 1312 Hoh. UB. II Nr. 45.

[5]) Hoh. UB. II Nr. 397. — Weller, Gesch. d. H. Hoh. S. 257.

den man wohl vermißt, war damals noch ungebräuchlich. Es bedeutete einen wesentlichen Zuwachs für das Herzogtum. Denn durch den ausschließlichen Besitz eines Regals näherte es sich mehr einem echten Herzogtum, ähnlich, wie der Erzbischof von Cöln das Geleits- und Befestigungsregal im Herzogtum Westfalen beanspruchte.[1]) Jedoch verlor sich dies Recht später auch den Grafen gegenüber. Die Grafen von Wertheim besaßen z. B. im XV. Jahrhundert einen eigenen, reichslehenbaren und vom Bischof anerkannten Wildbann in einem Gebiet, das früher ein würzburgischer Forst gewesen war.[2])

Ein allgemeines Besteuerungsrecht des Herzogs war von vornherein nicht vorhanden. Bekanntlich blieb 1168 die „justitia" von den Bargilden den Grafen vorbehalten. Also fiel Landgerichtshoheit und Finanzhoheit auseinander. Woraus die damals erwähnten Steuerrechte bestanden haben, und was aus ihnen geworden ist[3]), läßt sich schlecht verfolgen.

Nach der geltenden Ansicht war die Steuer oder Bede ein Hoheitsrecht der Landesherren, d. h. der Landgerichts-(Hochgerichts-)inhaber.[4]) Das dürfte im würzburgischen Gebiet schwerlich so zutreffen. Vielleicht hat jene Abmachung von 1168 den Grund zu den dort vorhandenen Zuständen gelegt. Steuer und Bede findet sich nämlich später in den Händen der Dorf- oder Stadtherren, ohne Zusammenhang mit Grafenrechten und Landgerichtsbarkeit. Auch der Herzog kann nur seine unmittelbaren Untertanen in den Städten und Ämtern (in den „bethaftigen Dörfern") unmittelbar besteuern.[5])

Die Versuche, eine allgemeine direkte Besteuerung einzuführen, und die Beispiele einer landständischen Steuer werde ich unten besprechen (S. unten Teil III, Kap. 1).

---

[1]) M. Jansen, Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Cöln in W.; Schrader, Befestigungsrecht S. 75.

[2]) S. Aschbach, Gesch. der Grafen von Wertheim I S. 395, II S. 287, 293.

[3]) Die servitia der Urkunde von 1206 (Henner S. 64) haben, glaube ich, mit der justitia nichts zu tun.

[4]) So besonders G. v. Below, Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer (MJÖG. XXV 1904) und Artikel „Bede" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II (1899).

[5]) Die Frage bedarf noch eingehenderer Untersuchung. — Beispiele bieten die Verträge über Eigenleuteverkauf von Wertheim, Bickenbach und Schenk v. Roßberg (MB. XLV p. 324, 417, 419 v. J. 1376, 1383); z. B. soll

Außerdem gab es aber eine indirekte herzogliche Steuer, den sogenannten Guldenzoll, ein Zoll auf Wein. Den hatte Kaiser Sigismund 1422 dem Bischof 10 Jahre lang von allen Zollstädten des Bistums zu erheben gestattet.[1]) Ähnliches kam mehrfach vor, z. B. noch 1463. Jedesmal führte ein solcher Zoll zu Reibereien mit dem Adel und den Reichsstädten, und endete damit, daß der Bischof diesen Befreiung zugestand. — Die würzburgischen Zölle, die zu Gollhofen und Hemelsteg wegen des Landfriedens, wie es heißt, erhoben wurden[2]), gehören wahrscheinlich auch hierhin.

Von einem Befestigungsrecht, Geleitsrecht oder anderen Rechten auf Grund des Herzogtums hören wir nichts.

Die Grafen und freien Herren erwarben das Burgenbaurecht mindestens gleichzeitig mit dem Bischof. Wenn er eine fremde Burg zerstörte oder zu schleifen veranlaßte, so stützte er sich nie auf ein ausdrückliches Regal. — Das Geleitsrecht besaßen viele Herren als Reichslehen, der Bischof übte es nur in seinem engeren Territorium, nämlich ungefähr im Bereich seiner unmittelbaren Zenten, aus.

So blieb denn der Bestand des Herzogtums eine dünne Schicht von Gerechtsamen, unter der genügend Raum blieb zur Entwicklung von mehr oder weniger ausgebildeten Landesherrschaften.

---

der Bischof in den bickenbachischen Dörfern keine bete noch stûre nemen, on von sinen eygenlûten vnd sine eygen guten. Im bambergischen Gebiet waren auch nur die Dörfer bedepflichtig, in denen der Bischof gleichzeitig Hoch- und Nieder-(„vogteiliche") Gerichtsbarkeit besaß; im Rechtsbuch Friedrichs v. Hohenlohe 1348 (Quellensammlung z. fränk. Gesch. Bd. III) wird regelmäßig nur dann steura erwähnt, wenn das Dorf pleno iure spectat ad Episcopum. Z. B. S. 54: villa Geysvelt pleno iure spectat ad Episcopum. . . . Consueta steura annualis huius ville sunt 40 lib. hall. S. 46: Guspach hat mehrere Grundherren, sed super aliqua eorumdem (bonorum) advocatia est episcopi. . . . Consueta steura etc. . . . S. 82: Buchstendorf. Ista villa continet IX feoda, que ratione advocatie dant episcopo nomine steure ut dicitur et non ratione census X lib. hall. Es kommt jedesmal auf die Advocatia (Vogtei, „Vogteilichkeit"), d. i. die Dorfherrschaft an! Entsprechendes scheint sich auch aus dem hennebergischen Saalbuch von 1340 zu ergeben.

[1]) Reg. imp. XI 5116. S. auch Teil III, Kap. 1.

[2]) 1423. Reg. Boica XIII S. 33, 34, 40, 41.

Die in diesem Teildruck nicht zur Darstellung gelangten Abschnitte der Abhandlung enthalten:

Teil II. Das Herzogtum und die Grafschaft.

(Kapitel 1. Das Herzogtum.)

Kapitel 2. Die aus alten Gaugrafschaften hervorgegangenen Grafschaften.

§ 1. Henneberg.
§ 2. Andere echte Grafen.

Kapitel 3. Die Grafengeschlechter ohne echte Grafschaft.

§ 1. Wertheim.
§ 2. Rieneck.
§ 3. Castell.
§ 4. Hohenlohe.
§ 5. Nachwort.

Teil III. Landstandschaft und Reichsstandschaft.

Kapitel 1. Die Landstände im Herzogtum zu Franken.

Kapitel 2. Reichsstandschaft und Landeshoheit.

Lebenslauf.

Ich, Günther Hermann Schmidt, bin geboren am 27. März 1890 in Elberfeld als Sohn des Gymnasialoberlehrers Professor Hermann Schmidt und seiner Frau Wanda geb. Hildebrandt. Ich bin Preuße und evangelisch. 1899—1908 besuchte ich das Gymnasium zu Elberfeld und bezog nach dem Abiturientenexamen die Universität, um Geschichte und klassische Sprachwissenschaft zu studieren. In Marburg verbrachte ich zwei Semester, in Halle eins, in Berlin zwei; seit Herbst 1910 studiere ich in Göttingen.

Vorlesungen habe ich gehört bei den Herren Professoren und Dozenten:

v. der Ropp, Birt, Maaß, Kalbfleisch, Geldner, Thumb, Panconcelli-Calzia, Menzer, Koeppe,

Heldmann, Wissowa, Kern, Zachariae,

Lenz, Tangl, Hintze, Delbrück, v. Sommerfeld, Caspar, Lehmann-Haupt, v. Wilamowitz, Wentzel, K. M. Meyer, Simmel,

Brandi, Niese, Busolt, Wackernagel, Leo, Pohlenz, Viertel, Schultz, W. Meyer, H. Maier, Baumann, Oldenberg.

An Seminaren und Übungen beteiligte ich mich bei den Herren:

Hasenclever, Praechter, Nebert,

E. Meyer, Hintze, Sander, E. Norden, Meister,

Brandi, Niese, Wackernagel, Leo, Wendland, Pohlenz, Beyerle, Husserl.

Sämtlichen genannten Herren danke ich an dieser Stelle für die genossene Förderung, in erster Linie Herrn Privatdozent Dr. Niese, der die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gegeben und ihr Entstehen mit Interesse und hilfsbereitem Rat begleitet hat. Ferner habe ich den Verwaltungen und den Beamten des Königlich bayrischen Kreisarchivs zu Würzburg und des Gemeinschaftlich-hennebergischen Archivs zu Meiningen für ihr freundliches Entgegenkommen zu danken.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.